

ZH_OBERGERICHT SB190334 vom 4. Januar 2023

ZH Obergericht, 2023-01-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB190334

FR: ZH_OBERGERICHT SB190334 du 4 janvier 2023

IT: ZH_OBERGERICHT SB190334 del 4 gennaio 2023

Erwägungen

E. 1

Gegenstand des Berufungsverfahrens

- 9 - Mit Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 9. Abteilung, vom 6. Juni 2019 wurde der Beschuldigte schuldig gesprochen des gewerbsmässigen Betrugs, der mehrfachen Geldwäscherei, der Unterlassung der Buchführung, der Urkundenfälschung, der Ausübung einer Tätigkeit ohne Bewilligung, des vorsätzlichen Erteilens falscher Auskünfte, des Vergehens gegen das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, des Vergehens gegen das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge sowie des Missbrauchs von Ausweisen und Schildern. Freigesprochen wurde er von den Vorwürfen der Misswirtschaft (Anklageziffer VIII. der Hauptanklage), des Vergehens gegen das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und des Vergehens gegen die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Nachtragsanklage vom 15. Januar 2019). Das Verfahren wurde betreffend Anklageziffer II. der Hauptanklage (Geldwäscherei) insoweit eingestellt, als es sich auf Anklagepunkte vor dem 6. Juni 2012 bezieht. Der Beschuldigte wurde bestraft mit einer Freiheitsstrafe von 4 $\frac{3}{4}$ Jahren sowie mit einer Geldstrafe von 160 Tagessätzen zu Fr. 80.– als Zusatzstrafe zu der mit Urteil des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 14. März 2017 ausgefallenen Strafe von 17 Tagessätzen zu Fr. 80.–. Der Vollzug der Geldstrafe wurde aufgeschoben unter Ansetzung einer Probezeit von 3 Jahren. Es wurde über die Verwendung der beschlagnahmten Gegenstände und Unterlagen sowie die Schadenersatz- und Genugtuungsbegehren befunden (Urk. 55). Gegen das vorinstanzliche Urteil hat der Beschuldigte am 10. Juni 2019 fristgerecht Berufung angemeldet (Urk. 46) und mit Eingabe vom 16. Juli 2019 die Berufungserklärung eingereicht (Urk. 58). Er ficht das vorinstanzliche Urteil mit Ausnahme der Dispositiv-Ziffern 2 (Freisprüche) und 7 (Beschlagnahmungen) an und beantragt einen vollumfänglichen Freispruch unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Staatskasse. Die Staatsanwaltschaft hat innert angesetzter Frist Anschlussberufung erhoben, die Privatkläger 1-44 haben auf Anschlussberufung verzichtet. Die Staatsanwaltschaft beantragt die Schuldigsprechung wegen eines schweren Falls der Geldwäscherei im Sinne von Art. 305bis Ziff. 2 StGB, Aufhebung von Dispositiv-Ziffer 3, da die Verjährung betreffend den qualifizierten Tatbestand noch nicht eingetreten sei, Schuldigsprechung wegen des mehrfa-

- 10 - chen Erteilens falscher Auskünfte und in teilweiser Aufhebung von Dispositiv-Ziffer 2 Schuldigsprechung wegen Misswirtschaft. Ferner beantragte sie, der Beschuldigte sei mit einer Freiheitsstrafe von 5 Jahren zu bestrafen (Urk. 66). In der schriftlichen Berufungsbegründung vom 31. August 2022 zog der Beschuldigte die Berufung betreffend die Verurteilung wegen Erteilens falscher Auskünfte im Sinne von Art. 45 Abs. 1 FINMAG zurück (Urk. 92 S. 5). Die Staatsanwaltschaft teilte in ihrer Berufungsantwort

und Begründung der Anschlussberufung vom 31. Oktober 2022 (Urk. 101) mit, sie ziehe ihre Anschlussberufung bezüglich Geldwäscherei (Dispositiv-Ziffern 1 und 3), Misswirtschaft (Dispositiv-Ziffer 2) und Bemessung der Strafe (Dispositiv-Ziffer 4) zurück. Ihre Anschlussberufung beschränke sich nunmehr darauf, dass der Beschuldigte anstelle des einfachen des mehrfachen vorsätzlichen Erteilens falscher Auskünfte im Sinne von Art. 45 Abs. 1 FINMAG schuldig zu sprechen sei (Urk. 101). Da der Beschuldigte seine Berufung betreffend den Schuldspruch wegen Erteilens falscher Auskünfte im Sinne von Art. 45 Abs. 1 FINMAG zurückgezogen hat, fällt auch die Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft in diesem Punkt dahin (Art. 401 Abs. 3 StPO). Demzufolge ist der Schuldspruch in diesem Punkt (Dispositiv-Ziffer 1 Lemma 6) in Rechtskraft erwachsen. Aus vorstehenden Ausführungen geht hervor, dass das Urteil der Vorinstanz hinsichtlich der Dispositiv-Ziffern 1 teilweise (Schuldspruch wegen vorsätzlichen Erteilens falscher Auskünfte im Sinne von Art. 45 Abs. 1 FINMAG), 2 teilweise (Freisprüche betreffend Nachtragsanklage vom 15. Januar 2019), 7 (Beschlagnahmungen), 8 (Rückgabe beigezogener Akten und Laptop an FINMA), 12 teilweise (ausgenommen Kosten der amtlichen Verteidigung) und 18 (Entschädigungsgehöhen der Privatkläger 15, 20, 21 und 28) in Rechtskraft erwachsen ist. In allen weiteren Punkten bildet es Gegenstand der Beurteilung im vorliegenden Verfahren. Explizit ist darauf hinzuweisen, dass die Festlegung des Honorars für die amtliche Verteidigung (Dispositiv-Ziffer 15) ebenfalls im vorliegenden Verfahren zu prüfen

- 11 - ist, nachdem die vom amtlichen Verteidiger dagegen erhobene Beschwerde von der III. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich mit Beschluss vom 30. Oktober 2019 an die erkennende II. Strafkammer zur weiteren Behandlung im Berufungsverfahren überwiesen wurde (Urk. 73).

E. 1.1

Allgemeines Hinsichtlich der allgemeinen Ausführungen zum Betrugstatbestand und insbesondere zum Merkmal der Arglist kann vollumfänglich auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 55 S. 77 ff.).

E. 1.2

Objektiver Tatbestand a) Arglistige Täuschung Vorliegend ist festzuhalten, dass den Geschädigten O.____, I.____, K.____, AD.____, AF.____ und R.____ ein Rückkauf ihrer Aktien nach 3 bis 3.5 Jahren in Aussicht gestellt wurde und dass ein Gewinn von einem Franken pro Jahr und Aktie erzielt werden sollte. Dies bedeutet, dass den Geschädigten eine sichere Investition mit einem Gewinn von bis zu 50 % (betreffend diejenigen Geschä-

- 64 - digten, welche die Aktie für Fr. 6.– kauften und von denen sie für Fr. 9.– hätten zurückgekauft werden sollen) innerhalb von 3 Jahren angeboten wurde. Das Angebot einer aufgrund der Rückkaufspflichtung risikoarmen Investition bei gleichzeitig in Aussicht gestelltem hohem Gewinn, musste die Geschädigten aufhorchen lassen. I.____ sagte denn auch aus, das sei ziemlich risikoreich gewesen (Urk. 50601004). Ferner räumte er ein, sich bei der zweiten Investition über die Warnung seiner Bank hinweggesetzt zu haben (Urk. 50601007). AD.____ erklärte, das Angebot hinterfragt und nicht sogleich investiert zu haben, den Gedanken gehabt zu haben, es könne sich um einen Betrug handeln. Er habe nie ein besonders gutes Gefühl gehabt (Urk. 50801007). Ferner sagte er aus, er habe vielleicht zu leichtgläubig geglaubt, dass im Falle eines Konkurses immer noch

die Transferrechte vorhanden seien (Urk. 50801008). O. _____ räumte ein, er wisse heute, dass eine Rendite von 50 % im absoluten Risikobereich sei (Urk. 50301007). Dass der in Aussicht gestellte Gewinn in bedeutender Höhe bei gleichzeitig sicherer Investition ohne namhaftes Risiko per se aufhorchen lässt, schliesst die Bejahung von Arglist nicht zum Vornherein aus. Entscheidend ist, ob der Beschuldigte Machenschaften zur Anwendung brachte, welche geeignet waren, diese Zweifel auszuräumen. Von massgebender Bedeutung ist dabei, ob ein solches Produkt von einer bereits erfolgreich tätigen und im betreffenden Markt etablierten Firma mit den nötigen Beziehungen in der Branche angeboten wird oder von einem im Aufbau begriffenen Unternehmen ohne hinreichende finanzielle Mittel. Dies leitet zur Frage über, ob die Geschädigten aufgrund von Machenschaften und Falschangaben seitens des Beschuldigten in einer Weise getäuscht wurden, welche das Vorgehen als arglistig erscheinen liessen. Ausser O. _____, der selber Vermittler bei der BC. _____ war, investierten alle weiteren Geschädigten über die Vermittlung der BC. _____. Der Vertrieb der Aktien durch eine Vermittlerin war Bestandteil des vom Beschuldigten aufgezogenen Werbe- und Vertriebskonzeptes. Es bedarf keiner näheren Erläuterung, dass der Beschuldigte die BC. _____ nicht gegen Bezahlung einer sehr namhaften Provision mit der Vermarktung des Investments betraut hätte, wenn es nicht gezielt da-

- 65 - rum gegangen wäre, deren Kundenstamm zu erreichen. Sein Vorbringen, er habe die BC. _____ beauftragt, weil er habe sicherstellen wollen, dass die Anleger korrekt über die Investition aufgeklärt werden (Urk. 92 S. 48), erweist sich klar als Schutzbehauptung. Es ist nicht einzusehen, weshalb er dies nicht selber hätte tun können ohne namhafte Auslagen für Provisionszahlungen. Der Einsatz der BC. _____ diente klar der gezielten Vermarktung des Investments, diese liess sich der Beschuldigte auch etwas kosten. Die Empfehlung der B. _____ AG-Investition durch die BC. _____, zu welcher sie bereits in einem Vertragsverhältnis standen und mit deren Diensten sie schon gute Erfahrungen gemacht hatten, war denn auch für die meisten Geschädigten ein wichtiger Faktor beim Entscheid für die Investition. I. _____ sprach davon, er habe absolutes Vertrauen in diese Leute gehabt. Er habe mit CM. _____, BO. _____ und dem Beschuldigten zu tun gehabt (Urk. 50601007). K. _____ sagte aus, BM. _____ sei seine Vertrauensperson gewesen (Urk. 507010004 f.), es habe sich um ein Geschäft gehandelt, das man mit einer fremden Person nicht einfach so abschliessen würde (Urk. 50701008). AD. _____, der einräumte, es sei ihm der Verdacht aufgekommen, dass es sich um einen Betrug handeln könnte, schilderte eindrücklich, er sei der Meinung gewesen, dass die BC. _____ es wissen müsste, wenn es sich um einen Betrug handeln würde (Urk. 50801003). AF. _____ erklärte, der BC. _____-Vermittler CO. _____ sei ein Kollege von ihm gewesen und habe ihm vorgängig eine seriöse Investition empfohlen, er habe ihm vertraut (Urk. 50901008). R. _____ führte aus, sie habe primär mit der BC. _____ Kontakt gehabt, die bis zu diesem Zeitpunkt einen guten Job gemacht habe (Urk. 51101007). Bei den Kunden der BC. _____ stand somit für die Investition in die B. _____ AG ihre positive Erfahrung mit der BC. _____ im Vordergrund. Diese liess sie über den Umstand hinwegsehen, dass mit der Investition ein hohes Risiko verbunden war bzw. ein Betrug vorliegen könnte. Für O. _____ spielte das Vertrauen in die Einschätzung von BM. _____ betreffend die Sicherheit der Investition eine zentrale Rolle und die Zusicherung des Beschuldigten, dass die Kunden kein Geld verlieren würden, wenn die B. _____ AG Konkurs gehen würde, da sie ja Lizenzen von Spielern oder Namenaktien erworben hätten und den direkten Anteil hätten, wenn der Spieler weitervermittelt oder verkauft werde (Urk. 50301007).

- 66 - Für alle sechs Privatkläger war die eindeutige Prämisse für ihre Investition, dass die B._____ AG in Transferrechte oder Lizenzen investiere. Wie bereits vorstehend dargelegt, konnten gemäss den Aussagen von BE._____ keine entsprechenden Rechte erworben werden und verfügte die B._____ AG im Konkurs über keine solchen. Abweichendes wurde vom Beschuldigten auch nicht geltend gemacht. Erstellt ist somit, dass die B._____ AG die Gelder der Privatkläger in den anklagerelevanten rund 2.5 Jahren entgegen der Annahme der Privatkläger nicht entsprechend investiert hat. Die Privatkläger befanden sich diesbezüglich in einem Irrtum. Den Aussagen von BE._____ ist jedoch zu entnehmen, dass mehrfache Bemühungen um solche Investitionen unternommen wurden, diese jedoch aus verschiedenen von ihm detailliert aufgeführten Gründen scheiterten. R._____ sagte diesbezüglich aus, es sei ein [...] Spieler namens BQ._____ vom FC BW._____ vorgeschlagen worden, später habe ihr Frau CR._____ am Telefon mitgeteilt, dass die Möglichkeit bestehe, in einen ... [Landesteil der Schweiz] Verein zu investieren. Weder das eine mit dem Club noch das andere mit dem ... [BQ._____] habe geklappt. Sie sei vom Beschuldigten nach den Geldüberweisungen ins Geschäft eingeladen worden, wo dieser ihr gezeigt habe, wie sich der Gewinn entwickeln solle, und ihr gesagt habe, sie hätten einen neuen Spieler vom Tessin, und ihr den Vertrag mit dem Tessiner Spieler gezeigt habe (Urk. 51101003 f.). Ihre Aussagen werden gestützt durch die Aussagen von I._____, welcher angab, sein erstes investiertes Geld hätte für einen Fussballer vom FC BW._____ sein sollen, das zweite für den FC CA._____ (Urk. 50601006). Diese Angaben der beiden Privatkläger ergeben mit den glaubhaften Aussagen von BE._____ ein stimmiges Bild. Letzterer sagte aus, man sei bei BS._____ drangesewesen. Es habe Verhandlungen mit dem FC CA._____ gegeben. Der Beschuldigte sei in CA._____ gewesen und der Präsident CB._____ sei zu ihnen in die Büros im BU._____ gekommen. Der Beschuldigte habe gesagt, man müsse unbedingt das Geld zusammenbringen, bei CA._____ seien es glaublich Fr. 600'000.- gewesen. Sie seien mit dem FC BW._____ zusammen gesessen, hätten mit CD._____ gesprochen, mit CE._____ Verhandlungen aufgenommen, mit dem FC CF._____, dem FC BV._____ und dem FC CI._____ Gespräche geführt. Daraus geht hervor, dass seitens der B._____ AG tatsächlich Bemühungen für die Plat-

- 67 - zierung der Investments unternommen wurden, diese jedoch nicht zum Erfolg führten. Nicht erstellt ist vor diesem Hintergrund, dass der Beschuldigte gar nicht beabsichtigte, die Gelder für Transferrechte oder Sportlizenzen zu verwenden. Darauf ist, gegebenenfalls im Rahmen der Prüfung des subjektiven Tatbestands, insbesondere der Absicht unrechtmässiger Bereicherung, zurückzukommen. Dies ändert jedoch nichts daran, dass sich die Privatkläger im Irrtum darüber befanden, dass ihre Gelder tatsächlich investiert wurden. Nachfolgend ist auf den Vorwurf einzugehen, dass die Geschädigten in den Irrtum versetzt wurden, bei der B._____ AG handle es sich um ein erfolgreiches, seit Jahren bestehendes Unternehmen, welches bereits über Beteiligungen an Sportlizenzen bzw. Investitionen in Transferrechten verfüge. I._____ sagte diesbezüglich aus, er habe vom BC._____ -Vermittler CM._____ die Broschüre "... " vorgelegt bekommen (Urk. 50601003). Dieser habe man entnehmen können, was sie (die B._____ AG) machen würden (Urk. 50601005). Ausserdem habe man ihm einen Auszug aus dem Handelsregister gezeigt, woraus man ersehen habe, dass die Firma intakt sei und keine Zahlungsschwierigkeiten habe (Urk. 50601004). In der Broschüre "... " wird ausgeführt, sie würden langjährige Erfahrung und das Wissen mitbringen, wie man Sport und Sportler professionell vermarkte (Urk. 50601016). Unter dem Titel Zweck und Investitions-Philosophie von BD._____ wird festgehalten, die BD._____ investiere primär in Transferrechte von Sportlern, insbesondere

von Fussballspielern. Die auf ein halbes bis zwei Jahre ausgelegten Engagements würden oftmals hohe Renditen ermöglichen. Die BD. _____ beteilige sich in der Regel nur an Spielern, an denen deren Club ebenfalls Beteiligungen besitze, und verlange von den Vereinen immer einen langjährigen Arbeitsvertrag mit den Sportlern sowie den Abschluss einer Transferrisiko-Versicherung, um Verluste z.B. aus einem Unfall zu vermeiden. Andere Risiken würden durch Verteilung der Investitionsgelder auf verschiedene Sportler ausgeglichen (Urk. 50601024). Mit den Darlegungen in der Broschüre wird klarerweise der Eindruck erweckt, dass es sich um ein erprobtes Investitions-Vorgehen handelt, das auf langjähriger Erfahrung beruht, insbesondere, dass die Firma bereits über Transferrechte und Sportlizenzen verfügt. Dass dies nicht den Tatsachen entsprach, es sich bei der B. _____ AG vielmehr um ein Start-up-Unternehmen

- 68 - handelte, welches über keine entsprechenden Rechte verfügte, wurde bereits ausgeführt. Auch K. _____ hat die Broschüre "... " erhalten, diese sei beim Gespräch mit BM. _____ und dem Beschuldigten überflogen worden (Urk. 50701003 f.). AD. _____ sagte aus, er habe die Broschüre "... " (Urk. 50801015 ff.) beim ersten Gespräch mit O. _____ erhalten (Urk. 50801005). Er habe auch den Handelsregisterauszug angeschaut und gesehen, dass die Firma seit 1995 eingetragen sei, der Beschuldigte jedoch erst seit einem oder zwei Jahren (Urk. 50801005). Im persönlichen Gespräch sei angesprochen worden, dass man seit einer Ewigkeit im Geschäft sei (Urk. 50801006). In der AD. _____ ausgehändigten Broschüre wird erwähnt, die B. _____ AG sei ein erfolgreiches, weltweit agierendes Unternehmen mit dem Schwerpunkt des Erwerbs von zahlreichen Beteiligungen an Sportlizenzen, insbesondere Fussballerlizenzen. Das Produkt "BD. _____ " wirtschaftete von Beginn weg im positiven Bereich (Urk. 50801020). Der Beschuldigte habe ihm erzählt, dass die B. _____ AG Fussballtransferrechte besitze (Urk. 50801004). AF. _____ äusserte zu diesem Punkt einzig, der Vermittler CO. _____ habe ihm Unterlagen gezeigt, wie es aufgebaut sei, und ein Dossier mit Fussballspielern, woraus hervorgegangen sei, wie die Werte steigen würden und das Ganze ablaufe (Urk. 50901003). Der Beschuldigte habe ihm beim Treffen in der Firma Unterlagen vorgelegt, wie das Ganze funktioniere. Es seien ihm Fotos von Profifussballspielern oder ehemaligen Profis gezeigt worden sowie vom Beschuldigten mit unterschriebenen Trikots. Seine Vorstellung sei gewesen, dass die B. _____ AG tatsächlich Lizenzberechtigungen für Spieler- und Medienrechte habe (Urk. 50901006). Ihm sei nicht bekannt, seit wann die B. _____ AG mit Spielerrechten handle, entweder sei ihm dies nicht gesagt worden oder er habe es vergessen (Urk. 50901007). Soweit sich der Privatkläger AF. _____ nicht mehr genauer an den Inhalt der ihm gezeigten Unterlagen erinnerte, kann in Anlehnung an die Rechtsprechung zum Serielikt davon ausgegangen werden, dass es sich um die von den anderen Privatklägern erwähnten Broschüren handelte. R. _____ sagte aus, Frau CR. _____ habe ihr gesagt, die Firma existiere seit 1996 oder 1998. Der letzte Spieler habe sehr viel Geld eingebracht (Urk. 51101003). Frau CR. _____ habe ihr mündlich gesagt, die B. _____ AG sei ein erfolgreiches, weltweit agierendes Unternehmen. Sie habe am Anfang eine Hochglanzbroschüre

- 69 - mit einem UEFA-Pokal vorne drauf erhalten. Diese habe sie leider nicht mehr (Urk. 51101006). Die von ihr eingereichten Broschüren habe sie erst nach den Geldüberweisungen erhalten (Urk. 51101005). Bei der von ihr erwähnten Broschüre mit dem UEFA-Pokal muss es sich um die Broschüre "... " handeln, welche von anderen Privatklägern eingereicht wurde und deren Inhalt vorstehend dargelegt wurde. O. _____

sagte aus, sie hätten alle Broschüren von der B._____ AG erhalten (Urk. 50301020). Zusammenfassend ist betreffend Irrtum der Geschädigten und täuschenden Machenschaften erstellt, dass aufgrund der Zwischenschaltung der BC._____ das Vertrauen, welches die Geschädigten aufgrund der bereits bestehenden geschäftlichen Kontakte zur BC._____ hatten, ausgenützt wurde. Dies war für alle Privatkläger mit Ausnahme von O._____ die Hauptmotivation für den Entscheid zur Investition. Bei O._____ war es das Vertrauen in seinen Vorgesetzten BM._____, der das Produkt in das Sortiment der BC._____ aufnahm, es in die Schulung der Vermittler einbezog, der ihm versichert hatte, die Buchhaltung der B._____ AG geprüft zu haben und der ein guter Bekannter des Beschuldigten war. Neben der Ausnützung dieser Vertrauensbeziehung der Privatkläger zur BC._____ kamen die Angaben in den Broschüren und im Internetauftritt der B._____ AG als Täuschungsmittel hinzu. Zwar handelt es sich dabei für jedermann erkennbar um blosser Werbeproschüren, welche erfahrungsgemäss Übertreibungen und schöngefärbte Darstellungen enthalten. Jedoch ist zu betonen, dass die zentrale Aussage, wonach die B._____ AG seit 1995 erfolgreich in dem Markt tätig sei und bereits entsprechende Rechte besitze, in die die Privatkläger investieren sollten, für diese nicht als solche Übertreibung, ja Falschangabe erkennbar war und nicht überprüft werden konnte. Dies zeigen die Angaben der Geschädigten, welche Einsicht in den Handelsregisterauszug nahmen (Urk. 50601004 betr. I._____; Urk. 50801005 betr. AD._____) und daraus erkennen konnten, dass die Firma tatsächlich seit 1995 eingetragen war. Dass es sich um ein seit langen Jahren erfolgreich tätiges Unternehmen gehandelt haben soll, war ein zentrales Element für die Beurteilung des Risikos der Investition und insbe-

- 70 - sondere der Frage, ob die B._____ AG wirtschaftlich überhaupt zu einem Rückkauf von Aktien fähig war, der den Privatkägern nach Ablauf von 3 bis 3.5 Jahren in Aussicht gestellt wurde. Der gezielte Einsatz der BC._____ als Vermittlerin zusammen mit der Täuschung mittels Broschüren und Internetauftritten betreffend die erfolgreiche, langjährige bisherige Tätigkeit der B._____ AG und Besitz von Transferrechten oder Sportlizenzen sowie die kaum bestehende Überprüfbarkeit dieser Angaben durch die Geschädigten bzw. der Umstand, dass absehbar war, dass sie aufgrund des Vertrauensverhältnisses zur BC._____ auf weitere Abklärungen verzichten würden, führen zur Bejahung der Arglist. b) Zusammenhang zwischen Irrtum und Vermögensdisposition / Vermögensschaden Entgegen den Annahmen der Privatkläger handelte es sich bei der B._____ AG um ein mittelloses Start-up-Unternehmen, welches über keine Transferrechte oder andere Sportlizenzen verfügte. Es kann mit Fug angenommen werden, dass die Privatkläger in Kenntnis dieser Tatsache den Anpreisungen des Produktes als sicher und gewinnbringend keinen Glauben geschenkt hätten und das hohe Risiko einer Investition hätten erkennen können, insbesondere, dass dem Start-up-Unternehmen in einem Zeitraum von 3 bis 3.5 Jahren die Mittel für einen Rückkauf der Aktien oder gar die Auszahlung eines Gewinnes fehlen könnten. Der Irrtum der Privatkläger betreffend die langjährige, erfolgreiche Tätigkeit der B._____ AG und deren Besitz bestehender Rechte in diesem Bereich waren ein zentrales Element für den Investitionsentscheid. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Privatkläger in Kenntnis der Wahrheit von der Investition Abstand genommen hätten. Der vom Beschuldigten bei ihnen hervorgerufene Irrtum war somit kausal für die Vermögensdisposition. Bei den Privatkägern ist ein Vermögensschaden eingetreten.

- 71 - c) Fazit objektiver Tatbestand Der objektive Tatbestand des Betruges im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB ist erfüllt. Der Beschuldigte macht geltend, ein Schuldspruch betreffend einzelne Geschädigte sei nicht vom Anklagegrundsatz gedeckt, da dieser von einem Serielikt ausgehe. Eine Verurteilung wegen Betrugs im Einzelfall wäre von vornherein nur möglich, wenn die Anklageschrift für jeden einzelnen Anleger im Detail und unter Angabe der erforderlichen Motivationszusammenhänge aufzeigen würde, wann, wo und von welcher Person er in welcher Weise mit welchen Mitteln genau getäuscht worden sei, inwiefern diese Täuschung im konkreten Fall arglistig gewesen sein soll und welche Vermögensdisposition er aufgrund welcher irrigen Vorstellung getätigt habe. Diese Vorgabe erfülle die Anklage für keinen einzigen Anleger (Urk. 92 S. 52 f.). Dieser Argumentation der Verteidigung ist entgegenzuhalten, dass betreffend die Geschädigten I.____, K.____, O.____, R.____, AD.____ und AF.____ entsprechend den vorstehenden Erwägungen die Voraussetzungen für ein Serielikt erfüllt sind. Es liegt ein identisches Vorgehen vor, diese Geschädigten wurden unter Einsatz von Angaben im Internetauftritt und in Broschüren darüber getäuscht, dass die B.____ AG bereits seit längerer Zeit erfolgreich im Markt tätig sei, tatsächlich Transferrechte oder Sportlizenzen besitze und weitere mittels der Investitionen erworben habe und aufgrund ihrer Etablierung im Markt auch Gewähr für den nach Ablauf von 3 bis 3.5 Jahren in Aussicht gestellten Rückkauf der Aktien biete. Die Geschädigten standen in einer Verbindung mit der BC.____, in deren Kompetenz sie aufgrund vertraglicher Bindungen Vertrauen hatten. Die gleichgelagerten Täuschungshandlungen sind ferner in der Anklage umschrieben. Da bezüglich dieser verwertbar einvernommenen Geschädigten die Voraussetzungen für ein Serielikt zu bejahen sind, bedarf es keiner detaillierteren Umschreibung in der Anklage, wann, wo und unter welchen genaueren Umständen die einzelnen Geschädigten getäuscht wurden. Das Anklageprinzip ist betreffend diese sechs Geschädigten gewahrt.

- 72 -

E. 1.2.1

Betrugsvorwurf Dem Beschuldigten wird in der Anklageschrift kurz zusammengefasst vorgeworfen, er habe im Zeitraum von März 2011 bis Juli 2013 in seiner Funktion als Verwaltungsrat, Geschäftsführer und Mehrheitsaktionär der Gesellschaft B.____ AG (nachfolgend B.____ AG) die im Anhang zur Anklageschrift aufgeführten 53 Geschädigten durch wahrheitswidrige Angaben getäuscht. Er habe ihnen gegenüber angegeben, die B.____ AG sei ein erfolgreiches, weltweit agierendes Unternehmen, dessen Engagements in Transferrechte von Fußballspielern oftmals hohe Renditen abwerfe und welches gewinnbringend wirtschaftete. Zudem habe der Beschuldigte versprochen, dass die B.____ AG die Aktien nach einer Laufzeit von 3 bzw. 3.5 Jahren zurückkaufen werde. Die B.____ AG habe jedoch über keine Fußballtransferrechte verfügt und keine Gewinne erwirtschaftet, vielmehr habe die Überschuldung der Gesellschaft ab 2011 aufgrund der Rückkaufversprechen bei gleichzeitig fehlenden Erträgen und privaten Bezügen ab den B.____ AG-Konten stetig zugenommen, und es sei ausgeschlossen gewesen, dass diese die Aktien nach 3 oder 3.5 Jahren hätte zurückkaufen können. Der Beschuldigte habe die Aktien mehrheitlich via die BC.____ verkauft, deren Mitarbeiter er bei Präsentationen, Schulungen und Treffen mittels Internetauftritt, Werbebroschüren und Vertragsunterlagen der B.____ AG getäuscht habe. Die BC.____-Mitarbeiter hätten ihrerseits unbewusst die Geschädigten in den Verkaufsgesprächen mit den gleichen Mitteln getäuscht. Der Beschuldigte habe die durch die

BC._____ vermittelten Geschädigten häufig persönlich kontaktiert, einem kleineren Teil der Geschädigten habe er die Aktien auch ohne Vermittlung durch die BC._____ verkauft. Insgesamt hätten die getäuschten Geschädigten Fr. 2'348'926.70 und EUR 103'974.– überwiesen. Der Beschuldigte habe die von den Geschädigten überwiesenen Vermögenswerte laufend verwendet, um seine privaten und geschäftlichen Kosten zu begleichen. Zum Erwerb eines Transferrechts und dergleichen sei es nie gekommen. In der Anklageschrift wird im Detail um-

- 13 - geschrieben, welche wahrheitswidrigen Angaben sich in den Internetauftritten der B._____ AG und BD._____, in verschiedenen Broschüren und in den Aktienzeichnungsscheinen fanden, und ausgeführt, der Beschuldigte habe die identischen wahrheitswidrigen Angaben auch mündlich gegenüber den Geschädigten und BC._____-Mitarbeitern gemacht. Der Beschuldigte habe sich besonderer Machenschaften bedient, indem er professionelle Internetseiten betrieben, diverse Werbebroschüren und Vertragsunterlagen verwendet und die Aktien durch eine Vermittlerin vertrieben habe.

E. 1.2.2

Geldwäscherei Die Anklage wirft dem Beschuldigten vor, die durch die Betrugshandlungen erlangten Vermögenswerte im Umfang von Fr. 1'246'810.75 und EUR 8'080.– bar bezogen zu haben. Durch die Barbezüge habe er die Sicherstellung, Beschlagnahme und Einziehung dieser Gelder durch die Strafverfolgungsbehörden erschwert.

E. 1.3

Subjektiver Tatbestand a) Vorsatz Dass der Beschuldigte vorsätzlich handelte, bedarf keiner ausführlichen Begründung. Er schaltete die BC._____ bewusst als Vermittlerin ein, die Broschüren wurden von ihm an die BC._____ abgegeben. Dass der Internetauftritt der B._____ AG seinem Wissen und Willen entsprach, bedarf ebenfalls keiner weiteren Erklärung. Der Beschuldigte wusste, dass es sich bei der B._____ AG um ein mittelloses Start-up-Unternehmen handelte, dass es über keine Transferrechte oder andere Lizenzrechte verfügte und dass eine Investition in Aktien dieser Gesellschaft ein höchst risikoreiches Geschäft war. Sodann wusste er, dass bei den Privatklägern durch die tatsächlichen Aussagen in Broschüren und dem Internetauftritt, wonach die B._____ AG seit langen Jahren erfolgreich mit Gewinn wirtschaftete, in der Branche etabliert sei, über Transferrechte und Lizenzen verfüge und neue dazu kaufe, sowie durch die Rückkaufverpflichtung der Eindruck einer sicheren Anlage erweckt wurde. **b) Absicht unrechtmässiger Bereicherung** Neben Vorsatz ist für die Erfüllung des subjektiven Tatbestands des Betruges die Absicht unrechtmässiger Bereicherung vorausgesetzt. Der Beschuldigte liess geltend machen, er habe an das Geschäftsmodell geglaubt, dieses hätte längerfristig auch zum Erfolg geführt, wenn es nicht zur Intervention der FINMA gekommen wäre. Für die Position des Beschuldigten spricht der Umstand, dass er mit BE._____ einen ausgebildeten Scout angestellt hatte, der zahlreiche Kontakte herstellte, sodass es zu Gesprächen und konkreten Vertragsverhandlungen mit verschiedenen Verbänden und Clubs kam, welche aus nicht vom Beschuldigten zu vertretenden Gründen scheiterten. Gemäss den glaubhaften Aussagen von BE._____ führten die Kontakte mit den Verantwortlichen der BT._____ dazu, dass die B._____ AG als Namenssponsor vor allen Vereinsfunktionären der BT._____ auftreten konnte und mit dem Namen BD._____ in diesem Rahmen Werbung betreiben konnte. Ferner fanden auch Treffen und Gespräche mit CC._____ statt. Dass der Beschuldigte sich tatsächlich um den Aufbau der Geschäftstätigkeit be-

- 73 - mühte, spricht jedoch nicht gegen seine Absicht ungerechtfertigter Bereicherung, zumal er die Gelder entgegen dem Willen und den Vorstellungen der Geschädigten in den Aufbau eines neuen Geschäftes investierte, statt in Transferrechte. Dass er die Gelder der Geschädigten für die Bezahlung der Kosten der Firma und die Bestreitung des privaten Lebensunterhaltes verwendete, ergibt sich aus der Aufstellung der von ihm getätigten Barbezüge gemäss Anhang B zur Anklageschrift. Da die B._____ AG über keine Einnahmen verfügte, ist erstellt, dass diese Barbezüge aus den Geldern der Geschädigten erfolgten. Angesichts des Umstandes, dass die B._____ AG ein mittelloses Start-up-Unternehmen war, welches keine Einnahmen generierte, liegt es auf der Hand, dass der Beschuldigte beabsichtigte, die Investitionen der Geschädigten für den Aufbau des Geschäftsbetriebes zu verwenden. Damit ist auch die Absicht unrechtmässiger Bereicherung gegeben. c) Fazit subjektiver Tatbestand Sowohl Vorsatz als auch Absicht unrechtmässiger Bereicherung sind zu bejahen. Damit ist auch der subjektive Tatbestand gemäss Art. 146 Abs. 1 StGB erfüllt.

E. 1.4

Gewerbmässigkeit Gewerbmässige Tatbegehung im Sinne von Art. 146 Abs. 2 StGB ist bei berufsmässigem Handeln des Täters zu bejahen. Ein solches liegt vor, wenn sich aus der Zeit und den Mitteln, die der Täter für die deliktische Tätigkeit aufwendet und der Häufigkeit der Einzelakte innerhalb eines bestimmten Zeitraums sowie der angestrebten und erzielten Einkünften ergibt, dass er die deliktische Tätigkeit nach Art eines Berufes ausübt. Dies ist aufgrund der gesamten Umstände zu beurteilen. Dazu gehören die Anzahl und Häufigkeit der während eines bestimmten Zeitraums verübten Taten, die Entwicklung eines bestimmten Systems, der Aufbau einer Organisation etc. (BGE 116 IV 319 E. 4). Gemäss erstelltem Sachverhalt hat der Beschuldigte zum Nachteil der Privatkläger I._____, K._____, O._____, R._____, AD._____ und AF._____ in der Zeit von Juni 2011 bis Februar 2013 einen Deliktsbetrag von Fr. 502'000.– erwirkt. Die de-

- 74 - liktische Tätigkeit hat er im Rahmen der B._____ AG unter Einbezug der BC._____ als Vermittlerin im Sinne eines professionellen organisierten Vorgehens begangen. Sowohl hinsichtlich der angestrebten und erzielten Einnahmen, der Anzahl von Geschädigten über einen längeren Zeitraum und der zum Einsatz gebrachten gleichartigen Methode ist das Vorliegen gewerbmässiger Tatbegehung zu bejahen.

E. 1.5

Fazit Schuldpunkt Betrugsvorwurf Der Beschuldigte ist des gewerbmässigen Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 1 und Abs. 2 StGB zum Nachteil der Geschädigten I._____, K._____, O._____, R._____, AD._____ und AF._____ schuldig zu sprechen. Betreffend die weiteren Geschädigten gemäss Anhang A zur Anklageschrift ist er vom Vorwurf des gewerbmässigen Betrugs freizusprechen. 2. Geldwäscherei Der Anklagevorwurf der Geldwäscherei kann sich nur auf die Gelder jener Geschädigten beziehen, bezüglich welcher der Beschuldigte des Betruges schuldig gesprochen wurde, bezüglich der weiteren Geschädigten fehlt es an einer Vortat im Sinne von Art. 350bis StGB. Ferner ist vorweg festzuhalten, dass nach konstanter bundesgerichtlicher Rechtsprechung auch derjenige, der Vermögenswerte wäscht, die er selber durch ein Verbrechen erlangt hat, den Tatbestand von Art. 305bis StGB erfüllen kann (vgl. BGer 6B_27/2020 E. 2.4.3 mit Hinweisen). Bezüglich der allgemeinen Ausführungen zur Geldwäscherei, der Erfüllung dieses Tatbestands durch Barauszahlungen und zur Gewerbmässigkeit im Sinne von Art. 305bis

Ziff. 2 lit. c StGB kann vollumfänglich auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 55 S. 85 f.; Art. 82 Abs. 4 StPO). Daher ist der Grundtatbestand des Art. 305bis Ziff. 1 StGB durch Bargeldbezüge erfüllt. Mit der Vorinstanz sind die vom Beschuldigten getätigten Bargeldbezüge dagegen nicht als gewerbsmässige Geldwäscherei zu qualifizieren, da das Einkommen nicht

- 75 - durch Geldwäscherei generiert wurde, vielmehr durch gewerbsmässigen Betrug (Urk. 55 S. 86; Art. 82 Abs. 4 StPO). Weil lediglich der Grundtatbestand im Sinne von Art. 305bis Ziff. 1 StGB erfüllt ist und nach den zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz (Urk. 55 S. 23; Art. 82 Abs. 4 StPO) die im Zeitpunkt der Deliktsbegehung milderen Verjährungsbestimmungen zur Anwendung kommen, beträgt die Verjährungsfrist für den Grundtatbestand der Geldwäscherei 7 Jahre. Das Verfahren bezüglich der vor dem 6. Juni 2012 getätigten Bargeldbezüge ist deshalb infolge Verjährungseintritts einzustellen (Urk. 55 S. 87; Art. 82 Abs. 4 StPO). Gemäss Anhang B zur Anklage hat der Beschuldigte in der Zeit vom 6. Juni 2012 bis 12. August 2013 Barbezüge im Gesamtbetrag von Fr. 410'080.– getätigt. Da in der fraglichen Zeit neben den Privatklägern, bezüglich welcher ein Schuldspruch des Beschuldigten wegen gewerbsmässigen Betrugs erfolgt, zahlreiche weitere Personen Einzahlungen an die B. _____ AG tätigten und die Bargeldbezüge nach dem 6. Juni 2012 nicht klar einer Vortat zugeordnet werden können, hat bezüglich der Bezüge nach dem 6. Juni 2012 ein Freispruch vom Vorwurf der Geldwäscherei zu erfolgen. Das Verfahren ist daher betreffend Anklageziffer II. (Geldwäscherei) hinsichtlich der Bezüge vor dem 6. Juni 2012 einzustellen, hinsichtlich der Bezüge nach dem

E. 1.6

Lohnabzüge Die Anklage wirft dem Beschuldigten weiter vor, er habe die im Zeitraum vom 1. Januar 2012 bis 31. Juli 2013 betreffend die vier B. _____ AG-Angestellten BE. _____, BF. _____, BG. _____ und BH. _____ vorgenommenen Lohnabzüge für die berufliche Vorsorge nicht vollständig an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG abgeliefert, sondern für die laufenden Kosten der B. _____ AG und für persönliche Bedürfnisse verwendet, so dass Ende Juli 2013 eine offene Forderung zu Gunsten der Stiftung Auffangeinrichtung BVG von Fr. 5'503.22 und anfangs 2017 von Fr. 15'482.56 bestanden habe. Ebenfalls habe er die zur Weiterleitung an die Ausgleichskasse BI. _____ abgezogenen Beträge nicht vollständig abgeliefert, sondern diese für die laufenden Kosten der B. _____ AG und persönliche Bedürfnisse verwendet. Im August 2014 habe eine offene Forderung zu Gunsten der Ausgleichskasse BI. _____ in der Höhe von Fr. 42'080.70 bestanden.

E. 1.7

Misswirtschaft

- 15 - Unter diesem Titel wird dem Beschuldigten vorgeworfen, am 24. September 2008 mit der AV. _____ AG einen Werkvertrag betreffend Einbau einer Gelateria-Infrastruktur in der Liegenschaft BJ. _____-Strasse 1 in BK. _____ zu einem Preis von Fr. 21'400.– eingegangen zu sein, obwohl er offene Verlustscheine im Betrag von Fr. 63'238.45 und Lohnpfändungen gehabt habe. Bereits bei Abschluss des Vertrags habe der Beschuldigte die Absicht gehabt, die Gelateria unentgeltlich einem Dritten zu überlassen, was er in der Folge auch getan habe und damit der AV. _____ AG Haftungssubstrat entzogen habe.

E. 1.8

Missbrauch Kontrollschilder Der entsprechende Anklagevorwurf lautet dahingehend, dass der Beschuldigte der Verfügung des Strassenverkehrsamtes BI._____ vom 26. August 2013 keine Folge geleistet habe, gemäss welcher er den Fahrzeugausweis und die Kontrollschilder betreffend den Personenwagen der Marke BMW, deren Halterin die B._____ AG war, innert einer Frist von 5 Tagen hätte abgeben oder dem Strassenverkehrsamt Fr. 418.– bezahlen müssen. Die B._____ AG habe die Kontrollschilder vom 5. bis 19. September 2013 widerrechtlich in ihrem Besitz gehabt.

E. 2

Standpunkte der Staatsanwaltschaft und des Beschuldigten

E. 2.1

Gerichtskosten Die Kostenfestsetzung durch die Vorinstanz (Dispositiv-Ziffer 12) wurde mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung nicht angefochten und ist daher in Rechtskraft erwachsen. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 6'000.– festzusetzen.

E. 2.1.1

Das schwerste Delikt im vorliegenden Fall stellt der gewerbsmässige Betrug im Sinne von Art. 146 Abs. 1 und Abs. 2 StGB dar mit einer Strafandrohung von Geldstrafe nicht unter 90 Tagessätzen und Freiheitsstrafe bis 10 Jahre.

E. 2.1.2

Der Beschuldigte hat gegenüber sechs Geschädigten über einen längeren Zeitraum von Juni 2011 bis Februar 2013 einen erheblichen Deliktsbetrag von über Fr. 500'000.– erlangt. Dass das deliktische Vorgehen organisiert und auf eine lange Zeit ausgelegt war, wurde bereits für die Qualifikation als gewerbsmässige Tatbegehung berücksichtigt und darf infolge des Doppelverwertungsverbot im Rahmen der Strafzumessung nicht nochmals zulasten des Beschuldigten in die Bewertung einfließen, jedoch kann das Ausmass der Verwirklichung dieser Qualifikationsmerkmale bei der Verschuldensbewertung berücksichtigt werden. Das Vorgehen des Beschuldigten war geprägt von einem grossen Einsatz personeller und sachlicher Mittel. Zu erwähnen sind die Miete repräsentativer Büroräumlichkeiten, die Anstellung von Personal, das Einschalten der BC._____, der Druck von Broschüren und die Gestaltung von Internetauftritten. Die objektive Tatschwere wiegt nicht mehr leicht.

E. 2.1.3

Der Beschuldigte täuschte die Geschädigten mit direktem Vorsatz, spiegelte ihnen mit Wissen und Willen vor, dass die B._____ AG ein seit Jahren existierendes, gewinnbringend wirtschaftendes Unternehmen ist. Er handelte aus rein finanziellen Motiven. Leicht verschuldensrelativierend wirkt sich der Umstand aus, dass der Beschuldigte tatsächlich zahlreiche Bemühungen für Investitionen in Transferrechte oder Lizenzrechte unternahm. Dass er von Anfang an davon ausgehen musste, dass die Geschädigten ihr ganzes investiertes Geld verlieren würden, ist nicht anzunehmen. Vielmehr ist zu seinen Gunsten davon auszugehen, dass er darauf hoffte, mit der Zeit erfolgreich in der Branche Fuss zu fassen. In subjektiver Hinsicht wiegt das Verschulden ebenfalls nicht mehr leicht.

E. 2.1.4

Insgesamt ist das Verschulden als nicht mehr leicht zu gewichten und noch im unteren Drittel des Strafrahmens anzusiedeln. Eine Einsatzstrafe von 36 Monaten erscheint der Tatschwere angemessen.

- 80 -

E. 2.1.5

Täterkomponente a) Hinsichtlich der persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten kann auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden. Der Beschuldigte ist in der Schweiz geboren und aufgewachsen, hat die obligatorischen Schulen absolviert. Nach der Sekundarschule fing er eine Lehre als Radio-/TV-Verkäufer an, schloss diese jedoch nicht ab. Er bildete sich im Finanz- und Wirtschaftsbereich weiter und war ab 22 Jahren selbständig erwerbstätig. Seit Sommer 2016 ist er arbeitslos. Es ist ihm seit Eröffnung des Strafverfahrens nicht mehr gelungen, beruflich Fuss zu fassen. Eine zwischenzeitliche Aushilfe in der Gelateria seiner Ehefrau hat er wieder aufgegeben, da dies die Ehe zu stark belastet habe (Urk. 92 S. 69). Er erzielt zur Zeit kein eigenes Einkommen, erhält keine Arbeitslosengelder oder Sozialhilfe. Das Einkommen seiner Ehefrau deckt knapp das gemeinsame Existenzminimum (Urk. 92 S. 70). Seinen persönlichen Verhältnissen sind keine strafzumessungsrelevanten Faktoren zu entnehmen. b) Der Beschuldigte wurde mit Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 14. März 2017 wegen Veruntreuung zu einer bedingten Geldstrafe von 17 Tagessätzen zu Fr. 80.– verurteilt. Da diese Verurteilung nach den heute zu beurteilenden Delikten erging, stellt sie keine Vorstrafe dar. Da zudem die Tatbegehung vor den heute zu beurteilenden Delikten liegt, wirkt sie sich auch unter dem Aspekt des Nachtatverhaltens neutral aus. Mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Schwyz vom 22. Januar 2020 wurde er wegen Veruntreuung und ordnungswidriger Führung der Geschäftsbücher mit einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu Fr. 30.– und einer Busse von Fr. 500.– bestraft. Auch diese Verurteilung stellt keine Vorstrafe dar. Insgesamt wirkt sich die Täterkomponente bei der Strafzumessung neutral aus.

E. 2.1.6

Verletzung des Beschleunigungsgebotes Es ist festzustellen, dass im Rahmen des vorliegenden Berufungsverfahrens eine erhebliche Verletzung des Beschleunigungsgebotes eingetreten ist. Seit Erlass der Präsidialverfügung vom 6. September 2019 betreffend Zustellung der An-

- 81 - schlussberufungserklärung ruhte das Verfahren infolge der Arbeitslast der Berufungsinstanz, somit aus nicht vom Beschuldigten zu vertretenden Gründen. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung führt eine Verletzung des Beschleunigungsgebotes zu einer Strafreduktion, zu einer Strafbefreiung bei gleichzeitiger Schuldisprechung oder in extremen Fällen – als ultima ratio – zur Einstellung des Verfahrens (BGE 143 IV 49 E. 1.8.2 mit Hinweisen). Der Verletzung des Beschleunigungsgebotes ist vorliegend durch eine deutliche Strafminderung angemessen Rechnung zu tragen. Die Einsatzstrafe von 36 Monaten, welche unter Gewichtung der Tat- und Täterkomponente resultiert, ist aufgrund der Verletzung des Beschleunigungsgebotes auf 24 Monate zu mindern. Für das schwerste Delikt resultiert somit eine Einsatzstrafe von 24 Monaten.

E. 2.2

Kosten der amtlichen Verteidigung

E. 2.2.1

Untersuchung und erstinstanzliches Gerichtsverfahren a) Standpunkte Der amtliche Verteidiger hat vor Vorinstanz eine Honorarnote eingereicht, in welcher er ohne die Hauptverhandlung einen Zeitaufwand von 232 Stunden geltend machte und Fr. 59'737.60 in Rechnung stellte (Urk. 36). Die Vorinstanz vertrat die Auffassung, ein Aufwand von über 230 Stunden sei nicht angemessen und nicht notwendig (Urk. 55 S. 163). Sie reduzierte den von der Verteidigung geltend gemachten Zeitaufwand für das Vorverfahren um 13 Stunden für Kontakte mit dem Beschuldigten und um weitere 1,2 Stunden für eine Einvernahme, welche sich nicht auf den vorliegenden Fall bezogen habe (Urk. 55 S. 163 f.). Den für das Gerichtsverfahren geltend gemachten Aufwand von über 81 Stunden erachtete sie ebenfalls als übersetzt und legte die Entschädigung im mittleren Bereich gemäss § 17 Abs. 1 lit. b AnwGebV mit Fr. 14'000.–, zuzüglich 7,7 % MwSt., fest (Urk. 55 S. 164). Schliesslich reduzierte sie die geltend gemachten Barauslagen von Fr. 3'821.30 auf Fr. 2'000.–. Unter Berücksichtigung sämtlicher Reduktionen setzte sie die Entschädigung für den amtlichen Verteidiger auf Fr. 49'743.30 fest (Urk. 55 S. 165). Gegen die Festsetzung des Honorars erhob der amtliche Verteidiger Beschwerde bei der III. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich. Mit Beschluss vom

- 90 - 30. Oktober 2019 überwies die III. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich die Beschwerde an die erkennende II. Strafkammer zur weiteren Behandlung im Berufungsverfahren (Urk. 73). Entsprechend ist im vorliegenden Verfahren über die Festsetzung des Honorars als amtlicher Verteidiger für das Vorverfahren und das erstinstanzliche Gerichtsverfahren zu entscheiden. Rechtsanwalt lic. iur. X1. _____ beantragt die Zusprechung einer Entschädigung als amtlicher Verteidiger von Fr. 61'373.95 (inkl. MwSt.; Urk. 74/2 S. 2). Die von der Vorinstanz vorgenommene Kürzung akzeptierte er nur im Umfang von 1,2 Stunden für eine Einvernahme in einem später abgetrennten Verfahren. Er führte aus, es handle sich um einen komplexen und umfangreichen Wirtschaftsstrafall, welcher entsprechend hohen Aufwand auf Seiten der Verteidigung notwendig gemacht habe. Der Umstand, dass im Hauptanklagepunkt ein Seriendelikt angeklagt worden sei und ein grosser Teil der Auskunftspersonen nicht mit dem Beschuldigten konfrontiert worden seien, habe anspruchsvolle Fragen in formeller und materieller Hinsicht aufgeworfen. Ferner wies er darauf hin, dass die Verteidigungsstrategie der konsequenten Aussageverweigerung in allen Stadien der Untersuchung anhand der jeweiligen Aktenlage neu zu überdenken und zu besprechen sei. Es gehe daher nicht an, dass die Vorinstanz den Besprechungsaufwand unter Hinweis auf die gewählte Strategie der Aussageverweigerung gekürzt habe (Urk. 74/2 S. 7). Die Kürzung der Kopierauslagen wird von der Verteidigung ebenfalls bemängelt. Der Aktenumfang spreche für sich. Hinzukomme, dass die Akten erst gegen Ende des Verfahrens neu akturiert worden seien und er die akturierten Akten erst im Januar 2018 erhalten habe, weshalb er gezwungen gewesen sei, alle Akten zu kopieren. Ein Abgleich und eine Nachakturierung der bereits vorliegenden Kopien hätte mehrere Tage Aufwand verursacht. Die pauschale Kürzung der Kopierauslagen sei daher unzulässig (Urk. 74/2 S. 8). Die Vorinstanz gehe fälschlicherweise davon aus, dass der Fall keine überdurchschnittlich komplizierten Fragen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht aufwerfe, dem sei dezidiert zu widersprechen. Die Vielzahl der verschiedenen Vorwürfe betreffe 12 Straftatbestände. Der Aktenumfang und der Umstand, dass ein Seriendelikt angeklagt worden sei, mache den Fall überdurchschnittlich anspruchsvoll. Er wies darauf hin, dass es bei einer Untersuchungsdauer von 4.5 Jahren

- 91 - nicht möglich sei, alle für das Plädoyer notwendigen Informationen laufend präsent zu halten (Urk. 74/2 S. 10 f.). b) Würdigung Mit der Verteidigung ist festzuhalten, dass der vorliegende Wirtschaftsstraffall den Rahmen einer durchschnittlichen Strafverteidigung sprengt. Dies ergibt sich aus der mehrjährigen Untersuchungsdauer, der 36-seitigen Anklageschrift, welche neben dem Hauptdelikt des gewerbsmässigen Betrugs acht weitere Delikte umfasst, welche mit Ausnahme der Geldwäscherei einen vom Sachverhalt der Hauptanklage losgelösten Sachverhalt und Delikte aus Spezialgesetzen betreffen. In diesem Zusammenhang ist auch auf den Aktenumfang zu verweisen, welcher 27 Ordner und 7 weitere Order betreffend die Untersuchung der FINMA umfasst. Die Ergebnisse der FINMA-Untersuchung flossen in die Untersuchung der Staatsanwaltschaft und den Anklagevorwurf ein. Hinzuweisen ist auf die grosse Anzahl Geschädigter, die wohl nur zu einem kleinen Teil verwertbar einvernommen wurden, in deren Einvernahmen die Verteidigung nichts destotrotz Einsicht nehmen musste. Mit der Verteidigung bildet die Frage nach dem Vorliegen eines Serieldelikttes eine zentrale Frage betreffend den Hauptvorwurf, weshalb die Aussagen der zu Lasten des Beschuldigten verwertbar einvernommenen Geschädigten genau analysiert werden mussten. Ohne weiteres kann der Verteidigung denn auch darin gefolgt werden, dass die einmal gewählte Strategie der Ausgesagerterweigerung mit dem Fortgang der Untersuchung laufend überdacht und die Folgen mit dem Beschuldigten besprochen werden mussten. Unter Berücksichtigung der langen Dauer der Untersuchung lässt sich vor diesem Hintergrund die Besprechungsdauer von 25 Stunden erklären und erscheint noch als angemessen. Das Honorar ist unter diesem Titel nicht zu kürzen. Die grosse Anzahl von Kopien wurde von der Verteidigung ebenfalls plausibel erklärt. Eine Kürzung der entsprechenden Kosten ist aufgrund der nunmehr vorliegenden Erklärung nicht angezeigt. Ein Aufwand von 89,53 Stunden (inklusive 8 Stunden für die Hauptverhandlung und Nachbesprechung) für die Verteidigung im erstinstanzlichen Gerichtsverfahren

- 92 - ren ergeben bei einem Stundenansatz von Fr. 220.– ein Honorar von Fr. 19'696.60, zuzüglich Mehrwertsteuer, was angesichts des Umfangs und der Komplexität des Falles im Rahmen von Fr. 1'000.– bis Fr. 28'000.– gemäss § 17 Abs. 1 lit. b AnwGebV angemessen erscheint. Eine Honorarkürzung ist auch unter diesem Titel nicht angezeigt. c) Fazit Das Honorar der amtlichen Verteidigung für das Vorverfahren und das gerichtliche Verfahren vor erster Instanz ist nicht zu kürzen, sondern entsprechend dem geltend gemachten Betrag auf Fr. 61'373.95 (inkl. MwSt.) festzulegen.

E. 2.2.2

Berufungsverfahren Mit Präsidialverfügung vom 19. Juli 2019 wurde Rechtsanwalt lic. iur. X1. _____ per 19. Juli 2019 als amtlicher Verteidiger entlassen und Rechtsanwalt lic. iur. X2. _____ als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten bestellt. Mit Beschluss vom 1. Oktober 2019 wurde Rechtsanwalt lic. iur. X1. _____ aus der Gerichtskasse mit Fr. 1'067.95 entschädigt (Urk. 71). Vorliegend ist die Entschädigung von Rechtsanwalt lic. iur. X2. _____ als amtlicher Verteidiger für das Berufungsverfahren festzusetzen. Er machte für seine Bemühungen im Berufungsverfahren mit Honorarnoten vom 31. August 2022 (Urk. 95) und vom 28. November 2022 (Urk. 107) insgesamt einen Zeitaufwand von rund 114 Stunden geltend und stellte inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer insgesamt Fr. 27'658.35 in Rechnung. Dieser Betrag erscheint unter Berücksichtigung des Umstandes, dass Rechtsanwalt X2. _____ erst im Berufungsverfahren als amtlicher Verteidiger bestellt wurde und sich in den Fall einarbeiten musste, als angemessen. 3. Prozessentschädigungen

Die Vorinstanz ist auf die Entschädigungsbegehren der Privatkläger Q.____ (15), V.____ (20), W.____ (21) und AF.____ (28) nicht eingetreten (Dispositiv- Ziffer 18). Diese Regelung wurde weder von den genannten Privatklägern noch vom Beschuldigten angefochten und ist daher in Rechtskraft erwachsen.

- 93 - Die Privatkläger E.____ (1) (Prot. I S. 10; Urk. 42) und BB.____ (22) (Urk. 32 f.) haben die Zusprechung einer Prozessentschädigung beantragt. Bezüglich dieser beiden Privatkläger ergeht ein Freispruch des Beschuldigten. Daher sind die entsprechenden Entschädigungsforderungen gestützt auf Art. 433 Abs. 1 StPO abzuweisen. Es wird beschlossen:

E. 2.2.3

O.____ Den Erwägungen der Vorinstanz ist auch bezüglich des Schadenersatzanspruches dieses Privatklägers vollumfänglich zu folgen (Urk. 55 S. 141). Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass der Privatkläger 13 von dritter Seite eine Schadenersatzzahlung von Fr. 10'000.– erhalten hat, weshalb der von ihm für B.____ AG-Aktien bezahlte Betrag von Fr. 56'000.– um diese Fr. 10'000.– zu reduzieren ist, ist der Beschuldigte zu verpflichten, dem Privatkläger 13 Schadenersatz von Fr. 46'000.–, zuzüglich 5 % Zins seit 16. August 2011, zu bezahlen. Im Mehrbetrag ist das Schadenersatzbegehren auf den Zivilweg zu verweisen.

E. 2.2.4

R.____ Mit der Vorinstanz ist der geltend gemachte Schaden im Betrage von Fr. 187'000.– erstellt (Urk. 55 S. 143). Betreffend die Berechnung des mittleren Verfalls ist ebenfalls auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz abzustellen (Urk. 55 S. 143). In Bestätigung des vorinstanzlichen Entscheids ist der Beschuldigte zu verpflichten, der Privatklägerin 16 Fr. 187'000.–, zuzüglich 5 % Zins seit 24. Oktober 2011, als Schadenersatz zu bezahlen.

E. 2.2.5

AD.____ Auch bezüglich dieses Privatklägers entspricht der geltend gemachte Schadenersatz dem vom Privatkläger an die B.____ AG überwiesenen Betrag. Unter Hinweis auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz ist der Beschuldigte zu verpflichten, dem Privatkläger 26 Schadenersatz im Betrage von Fr. 21'000.–, zuzüglich 5 % Zins seit 26. Februar 2013, zu bezahlen.

- 88 -

E. 2.2.6

AF.____ Der Privatkläger 28 machte Schadenersatz im Umfang des für B.____ AG-Aktien bezahlten Betrags geltend. Seine Schadenersatzforderung ist im Umfang von Fr. 160'000.– ausgewiesen (Urk. 55 S. 149). Der Beschuldigte ist daher in Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils zu verpflichten, dem Privatkläger 28 Fr. 160'000.– als Schadenersatz zu bezahlen. VIII. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Umfang der Kostenaufgabe Der Beschuldigte wird im Hauptanklagepunkt des gewerbsmässigen Betrugs teilweise schuldig gesprochen und zu einem betreffend Deliktobetrag und Anzahl Geschädigter grösseren Teil freigesprochen. Auf diesen Hauptanklagepunkt entfallen geschätzt drei Viertel des gesamten Aufwandes der Untersuchung und der Gerichtsverfahren beider Instanzen. Entsprechend dem Obsiegen und Unterliegen des Beschuldigten im Hauptpunkt ist ihm unter diesem Aspekt ein Anteil von ¼ der Kosten der

Untersuchung und des Gerichtsverfahrens beider Instanzen aufzuerlegen. Betreffend die weiteren Delikte halten sich Schuld- und Freisprüche ungefähr die Waage. Der auf diese Delikte entfallende Anteil der Kosten der Untersuchung und des Verfahrens beider Gerichtsinstanzen beträgt ein Viertel. Davon ist die Hälfte (ein Achtel) dem Beschuldigten aufzuerlegen. Zusammenfassend sind die Kosten der Untersuchung und des Gerichtsverfahrens beider Instanzen dem Beschuldigten zu drei Achteln aufzuerlegen und zu fünf Achteln auf die Gerichtskasse zu nehmen (Art. 426 StPO und Art. 428 StPO). Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind auf die Gerichtskasse zu nehmen, unter Vorbehalt der Rückforderung im Umfang von drei Achteln (Art. 135 Abs. 4 StPO).

- 89 - 2. Kostenfestsetzung

E. 2.3

Widerhandlungen gegen das FINMAG

E. 2.3.1

Der Strafraum für die Ausübung einer Tätigkeit ohne Bewilligung im Sinne von Art. 44 Abs. 1 FINMAG und das Erteilen falscher Auskünfte im Sinne von Art. 45 Abs. 1 FINMAG beträgt für beide Delikte Geldstrafe bis 3 Jahre Freiheitsstrafe.

E. 2.3.2

Betreffend die Ausübung einer Tätigkeit ohne Bewilligung bezog sich die Delinquenz des Beschuldigten auf 35 Geschädigte, womit die gesetzliche Limite von 20 Fällen zwar deutlich überschritten wurde, jedoch auch nicht Hunderte von Personen betraf. Der Grenzwert von Fr. 1 Mio. für die Bejahung von Gewerbmässigkeit ist mit einem Betrag von Fr. 1,9 Mio. ebenfalls deutlich überschritten. In subjektiver Hinsicht handelte der Beschuldigte eventualvorsätzlich und aus rein finanziellen Motiven. Insgesamt wiegt das Tatverschulden nicht mehr leicht. Die hypothetische Einsatzstrafe ist innerhalb des genannten Strafraums auf 6 Monate festzusetzen. Aus den persönlichen Verhältnissen ergeben sich keine strafzumessungsrelevanten Faktoren. Die Verletzung des Beschleunigungsgebotes führt zu einer Reduktion der Einsatzstrafe von 6 Monaten auf 4 Monate. Unter Berücksichtigung des Vorrangs der Geldstrafe ist die Einsatzstrafe auf 120 Tagessätze Geldstrafe festzulegen.

- 83 -

E. 2.3.3

Der Beschuldigte hat zu zwei verschiedenen Zeitpunkten mit Schreiben vom 23. April 2013 und mündlich am 29. August 2013 gegenüber der FINMA falsche Auskünfte erteilt. Es handelte sich somit nicht um einen einmaligen Vorfall. Es ist jedoch auch zu beachten, dass das Erteilen falscher Auskünfte in einem engen Zusammenhang zum Vorwurf des gewerbmässigen Betrugs und der Tätigkeit ohne Bewilligung stand und im Wesentlichen der Vertuschung dieser Delinquenz dienen sollte. Die kriminelle Energie erscheint betreffend diesen Punkt als eher gering. In subjektiver Hinsicht handelte der Beschuldigte mit direktem Vorsatz. Das Motiv bestand darin, die erwähnten Delikte zu vertuschen und sich selbst zu begünstigen. Insgesamt erscheint das Tatverschulden leicht und ist die hypothetische Einsatzstrafe auf 3 Monate festzulegen. Die persönlichen Verhältnisse wirken sich neutral aus, die Verletzung des Beschleunigungsgebotes deutlich strafmindernd. Insgesamt erscheint eine Sanktion von 2 Monaten angemessen. Die Einsatzstrafe für dieses Delikt ist auf 60 Tagessätze Geldstrafe festzulegen.

E. 2.4

Betreffend das Vergehen gegen das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge beträgt der Strafrahmen Busse bis Fr. 30'000.– oder Gefängnis bis 6 Monate. Der Beschuldigte hat Arbeitnehmerbeiträge von insgesamt Fr 4'949.70 nicht weitergeleitet, was einen relativ geringen Betrag darstellt. Ausserdem handelte er eventualvorsätzlich. Entsprechend wiegt das Tatverschulden insgesamt leicht. Mit der Vorinstanz ist die der Tatschwere angemessene Sanktion im Bereich von

E. 2.5

Betreffend das Vergehen gegen das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung im Sinne von Art. 87 Abs. 4 AHVG sieht das Gesetz als Sanktion eine Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen vor.

- 84 - Der Beschuldigte hat für die Jahre 2012 und 2013 Arbeitnehmerbeiträge im Umfang von total Fr. 19'622.75 nicht an die Ausgleichskasse weitergeleitet. Dabei handelte er eventualvorsätzlich. Das Tatverschulden wiegt nicht mehr leicht. Diesem Verschulden angemessen erscheint eine Strafe im Bereich von 60 Tagessätzen. Unter Berücksichtigung der Strafmindering wegen der Verletzung des Beschleunigungsgebotes ist die Strafe auf 40 Tagessätze festzulegen. 3. Fazit Sanktion Der Beschuldigte ist betreffend den gewerbsmässigen Betrug mit einer Freiheitsstrafe von 24 Monaten zu bestrafen. Für die weiteren Delikte ist kumulativ eine Geldstrafe auszufällen. Die Einsatzstrafe für die Urkundenfälschung als schwerstes Delikt wurde auf 120 Tagessätze festgesetzt. Diese Strafe ist mittels Asperation für die Tätigkeit ohne Bewilligung um 100 Tagessätze (Einsatzstrafe: 120 Tagessätze), für das Erteilen falscher Auskünfte um weitere 40 Tagessätze (Einsatzstrafe: 60 Tagessätze) und für das Vergehen gegen das AHVG um 30 Tagessätze (Einsatzstrafe: 40 Tagessätze) zu asperieren. Es resultiert eine Geldstrafe von 290 Tagessätzen. Ferner ist zu berücksichtigen, dass die vorliegend zu beurteilenden Delikte vor dem Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 14. März 2017 begangen wurden, weshalb die retrospektive Konkurrenz im Sinne von Art. 49 Abs. 2 StGB zu beachten ist und eine Zusatzstrafe zu der mit Urteil des Obergerichts vom

E. 3

Beweismittel

E. 3.1

Sachverhaltserstellung betreffend Betrugsvorwurf

E. 3.1.1

Vorbemerkung Im Zusammenhang mit dem Betrugsvorwurf gegenüber den im Anhang A zur Anklageschrift aufgeführten 53 Geschädigten ist vorweg festzuhalten, dass nur insgesamt 10 Geschädigte unter Wahrung der Konfrontationsrechte des Beschuldigten einvernommen wurden. Dies liegt darin begründet, dass sich die Staatsanwaltschaft auf den Standpunkt stellt, es liege ein Serielikt vor. Sie begründete dies damit, dass der Beschuldigte mit Broschüren, Internetauftritten der B._____ AG, den Aktienzeichnungsscheinen und dem Beizug einer Vermittlerin jeweils

- 23 - durch gleichartige falsche Angaben und Mittel getäuscht habe, jeweils nach dem gleichen Handlungsmuster vorgegangen sei. Er habe immer die gleichen Lügen aufgetischt indem er erzählt habe, bei der B._____ AG handle es sich um ein erfolgreiches, weltweit agierendes Unternehmen, das vor allem mit Fussballtransferrechten hohe Gewinne erziele

(Prot. I S. 7 f.). Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung dürfe das Gericht bei solchen Konstellationen die Tatbestandsmerkmale des Betrugs, namentlich das Element der arglistigen Täuschung, zunächst in allgemeiner Weise für alle Einzelhandlungen gemeinsam prüfen. Der Beschuldigte habe somit nicht mit allen Geschädigten konfrontiert werden müssen, um den Sachverhalt zu erstellen (Urk. 41 S. 3 f.). Die Staatsanwaltschaft habe ca. 10 Geschädigte unter Wahrung des Konfrontationsrechts des Beschuldigten einvernommen, das seien ca. 20 % der Geschädigten, was nach der Rechtsprechung genüge (Prot. I S. 7 f.). Wie vorstehend dargelegt, machte der Beschuldigte demgegenüber geltend, die Anklage gehe fälschlicherweise davon aus, dass die Voraussetzungen für ein Seriendelikt erfüllt seien. Die Vorinstanz führte dazu aus, das täuschende Verhalten des Beschuldigten sei bei allen Geschädigten im Wesentlichen nach demselben Handlungsmuster erfolgt. Das Handlungsmuster, das der Beschuldigte seinen serienmässig begangenen Täuschungen zugrunde gelegt habe, sei aufgrund der vorhandenen Beweismittel (Aussagen mehrerer Zeugen und Auskunftspersonen, Verkaufsbroschüren, Aktienzeichnungsscheine, Bankbelege und Quittungen), welche zum Nachteil des Beschuldigten verwertbar seien, nachgewiesen. Aus dem Umstand, dass nicht alle Geschädigten in Gegenwart des Beschuldigten befragt worden seien, könne dieser nichts zu seinen Gunsten herleiten. Es wäre in Verfahren mit Dutzenden oder gar Hunderten von Geschädigten nicht praktikabel und mit dem Beschleunigungsgebot nicht vereinbar, wenn ausnahmslos jeder Geschädigte in Anwesenheit der beschuldigten Person und seiner Verteidigung einvernommen werden müsste. Es entspreche höchstrichterlicher Rechtsprechung, dass bei einem Seriendelikt die Erstellung des Sachverhalts nicht von der Befragung aller Geschä-

- 24 - digten als Zeugen oder Auskunftspersonen in Gegenwart des Beschuldigten abhängen (Urk. 55 S. 58 f.). Das Bundesgericht hat in seiner Entscheidung 6B_466/2008 vom 15. Dezember 2008 in Erwägung 3.3. festgehalten, bei einem serienmässigen Betrug handle der Täter häufig mehrfach nach demselben Muster, wobei das Handlungsmuster nicht auf ein konkretes Opfer, sondern auf eine ganze Opfergruppe angelegt sei. Soweit die Einzelfälle in tatsächlicher Hinsicht gleichgelagert seien und sich bezüglich Opfergesichtspunkten nicht wesentlich unterscheiden, dürfe das Gericht die Tatbestandsmerkmale des Betrugs, namentlich das Element der arglistigen Täuschung, in allgemeiner Weise für alle Einzelhandlungen gemeinsam prüfen. Eine einzelne fallbezogene Erörterung der einzelnen Merkmale müsse nur in denjenigen Fällen erfolgen, die in deutlicher Weise vom üblichen Handlungsmuster abweichen. Bei Seriendelikten mit einer unübersehbaren Anzahl von Geschädigten entfalle die Notwendigkeit der Prüfung der einzelnen Täuschungshandlungen, sofern sich diese schon aufgrund des gleichartigen Handlungsmusters für alle Opfer als arglistig erweisen. In solchen Fällen lässt es das Bundesgericht genügen, wenn nur eine bestimmte Anzahl Geschädigter als Zeugen oder sonst näher befragt wurden und das anhand ihrer Aussagen überprüfte Handlungsmuster den Tatbestand des Betrugs erfüllt. Das Bundesgericht weist jedoch in diesem Entscheid auch darauf hin, dass die Annahme eines Serienbetrugs nicht dazu führen dürfe, dass der Grundsatz in dubio pro reo unterlaufen werde. Nachfolgend sind zuerst die verwertbaren Aussagen der Mitarbeiter der BC._____ und der Geschädigten darzulegen und zu würdigen. Insbesondere ist zu prüfen, ob aufgrund der verwertbaren Aussagen die Voraussetzungen für die Annahme eines Seriendeliktes gegeben sind oder allenfalls im Sinne des Beweisanspruches des Beschuldigten die Befragung weiterer Geschädigten unter Wahrung der Teilnahme- und Konfrontationsrechte des Beschuldigten erforderlich ist.

E. 3.1.2

Zusammenfassung der verwertbaren Aussagen von Zeugen und Auskunftspersonen

- 25 - a) Aussagen der bei der BC._____ tätigen Personen sowie des für die B._____ AG tätigen BE._____ aa) BO._____ war in der anklagerelevanten Zeit für die BC._____ als Vermittler tätig. Er sagte in der Befragung als Auskunftsperson vom 28. August 2016 (Urk. 50201004 ff.) aus, seine Aufgabe bei der BC._____ sei das Vermitteln von Versicherungs- und Finanzprodukten gewesen (Urk. 50201008). Er bestätigte, dass es bei der BC._____ Schulungen betreffend die B._____ AG-Papiere gegeben habe, an denen man als Angestellter habe teilnehmen müssen. Diese hätten pro Quartal vielleicht einmal stattgefunden. Die Schulungen seien von BM._____, dem Beschuldigten und ihm durchgeführt worden. Er habe die Informationen, welche er an die Mitarbeiter der BC._____ weitergegeben habe, von BM._____ und dem Beschuldigten erhalten. Die Angaben, die er von der B._____ AG bzw. dem Beschuldigten erhalten habe, habe er nicht geprüft. Er hätte sich dies damals nicht zugetraut, aber er habe BM._____ mehrmals den Auftrag gegeben, die Angaben zu überprüfen (Urk. 41 S. 7). Er habe Verträge gesehen, die der Beschuldigte vorher als Privatperson mit seinem eigenen Geld mit Fussballern und/oder Fussballclubs abgeschlossen habe. Er habe nie einen Vertrag gesehen bezüglich der Gelder, die sie hereingeholt hätten. Der Beschuldigte habe wegen des Spielers namens BQ._____ schnell Geld benötigt, um diesen holen zu können. Sie hätten entsprechend die Aktien verkauft und das Geld hereingeholt. Es sei ihnen mündlich gesagt worden, das Geld sei zusammengekommen und der Spieler könne für die B._____ AG unter Vertrag genommen werden bzw. die Transferrechte gesichert werden (Urk. 50201010). Neben BQ._____ seien als weitere Namen BR._____ und BS._____ genannt worden. Der Beschuldigte habe auch viele No-Names gehabt. Er habe immer gesagt, dass sein Scout ihm interessante Spieler gebracht habe und er dort investiert habe (Urk. 50201010). BO._____ bestätigte, dass er mit BM._____ und dem Beschuldigten an einem Tisch gesessen habe und BM._____ Druck gemacht habe, dass er die Bilanzen/Erfolgsrechnungen der B._____ AG sehen wolle, worauf der Beschuldigte diese auf den Tisch gelegt habe. Er (BO._____) habe nicht die Kompetenz gehabt, eine Bilanz zu bewerten, BM._____ habe dies gemacht (Urk. 50101011). Auf Vorhalt, dass man gewissen Kunden mitgeteilt habe, dass die B._____ AG

- 26 - mit einem Anwalt von der BC._____ überprüft worden sei, erklärte BO._____, er habe dies gemäss Aussage von BM._____ so weitergegeben. Es seien sogar zwei voneinander unabhängige Anwälte gewesen (Urk. 50201011). Das habe BM._____ allen Mitarbeitern so mitgeteilt, dies sei intern so publiziert worden und von allen Verkäufern an die Kunden weitergeleitet worden (Urk. 50201012). Er erklärte ferner, dass die BC._____ im Versicherungsbusiness tätig sei und Finanzberatungen gemacht habe. Sie seien wegen Versicherungsvergleichen, nie extra wegen den B._____ AG-Aktien, zu den Kunden gegangen. Für die BC._____ seien die B._____ AG-Aktien eine Alternative zu den herkömmlichen Anlagen gewesen. Insgesamt seien ca. Fr. 1,9 Mio. von Kunden der BC._____ in die B._____ AG investiert worden (Urk. 50201012). Die BC._____ habe von der B._____ AG anfangs 30 %, dann 20 % und später 15 % des Investitionsvolumens als Provision erhalten (Urk. 50201014). BO._____ sagte ferner aus, dass der Beschuldigte auch Unterlagen abgegeben habe und zwar das Platzierungsprogramm B._____ AG, die BD._____-Broschüre und eine violette Hochglanzbroschüre B._____ AG (Urk. 50201019). bb) BM._____ wurde am 28. Juni 2016 als Auskunftsperson befragt (Urk. 50201045 ff.). Er

war seit 2010 für die BC. _____ tätig, seit 2012 oder 2013 als Geschäftsführer. Er sagte aus, die B. _____ AG habe Broschüren, Zeichnungsscheine und Formulare zu den Zeichnungsscheinen zur Verfügung gestellt. Für die B. _____ AG-Sachen habe es spezifische Schulungen gegeben. An der ersten Schulung sei er glaublich anwesend gewesen. Er wisse nicht, ob Herr BP. _____ oder Herr BO. _____ diese Schulungen gemacht hätten. Er glaube, der Beschuldigte selber habe die erste Schulung durchgeführt, an welcher er das Produkt vorgestellt habe (Urk. 50201048). BM. _____ bejahte, Verträge der B. _____ AG mit Fussballern und/oder Fussballclubs gesehen zu haben, konnte jedoch keine Namen mehr nennen (Urk. 50201049). Die Broschüre hätten sie bei der BC. _____ auf dem Bürodruker gedruckt. Er bejahte, die Buchhaltung und Bilanzen/Erfolgsrechnungen der B. _____ AG gesehen zu haben. Er meinte, er sei dabei allein gewesen. Es sei aber auch möglich, dass BO. _____ oder BP. _____ dabei gewesen seien. Er habe das fachliche Know-how gehabt, um eine Bilanz/Erfolgsrechnung zu lesen und zu verstehen. Über eine entsprechende Aus-

- 27 - bildung verfüge er zwar nicht, aber er habe sich dies mit den Jahren alles selber beigebracht (Urk. 50201050). Auf Vorhalt der Aussagen mehrerer Kunden, wonach ihnen mitgeteilt worden sei, die B. _____ AG sei von einem Anwalt der BC. _____ überprüft worden, bestätigte er, dies sei überprüft worden, bevor sie damals ins Geschäft eingestiegen seien. Damals sei noch Herr BN. _____ Geschäftsführer gewesen, der diplomierter Buchhalter gewesen sei und recht gut drausgekommen sei. Er habe keine Aussage bezüglich eines Anwalts gemacht, jedoch gesagt, sie hätten die Bilanzen/Erfolgsrechnungen überprüft (Urk. 50201051). cc O. _____ sagte in der Einvernahme als Auskunftsperson vom 2. September 2016 (Urk. 50301003 ff.) aus, er habe selber Fr. 56'000.- in B. _____ AG-Aktien investiert (Urk. 50301003 f.). Bezüglich der Schulungen führte er aus, der Beschuldigte sei sicher auch mal bei der BC. _____ gewesen und habe das Produkt vorgestellt. Der Beschuldigte habe immer erwähnt, wenn die B. _____ AG Konkurs gehen würde, habe der Kunde kein Geld verloren, da er ja Lizenzen von Spielern oder Namenaktien erworben habe und der Kunde den direkten Anteil habe, wenn der Spieler weitervermittelt oder verkauft werde. Diese Sicherheit hätten sie von BM. _____ nochmals bestätigt erhalten und dies mit gutem Gewissen an den Mann gebracht (Urk. 50301006). Er könne nicht mehr sagen, wie viele Schulungen er insgesamt erhalten habe. In B. _____ AG sei hauptsächlich 2011 und 2012 geschult worden. Er würde sagen, der Beschuldigte habe zweimal selber geschult. Der Beschuldigte habe Unterlagen abgegeben. Sie hätten eine Broschüre mit Spielernamen erhalten. Diese seien aber aus der Vergangenheit gewesen. In der aktuellen habe es keinen Spielernamen gehabt, was immer so erklärt worden sei, dass B. _____ AG selber entscheide, in welchen Spieler investiert werde. Der Kunde habe diesen 3.5-Jahresvertrag und die Namenaktie sei um einen Franken gestiegen. Er habe Fr. 56'000.- investiert und es seien ihm 9333 Aktien übergeben worden. Nach 3.5 Jahren hätte man ihm Fr. 93'000.- zurückbezahlt. Er hätte also eine Rendite von 50 % erzielt. Ein Gewinn von 50 % in 3 Jahren wäre im absoluten Risikobereich gewesen, das wisse er heute (Urk. 50301007). Sie hätten immer weiter erklärt, dass im worst case, wenn die Firma in Konkurs gehe, der Kunde sein Geld trotzdem nicht verloren habe, weil das Geld in einen Spieler in-

- 28 - vestiert sei und dieser irgendwann in Zukunft weitervermittelt bzw. verkauft werde (Urk. 50301007). Als BM. _____ erfahren habe, dass er (O. _____) Fr. 30'000.- der investierten Fr. 56'000.- über einen Kredit finanziert habe, den sein Vater aufgenommen

habe, habe dieser ihm gesagt, er müsse sich keine Sorgen machen, er habe es ja geprüft (Urk. 50301009). Man habe den Kunden gesagt, dass die B._____ AG garantiere, das Zertifikat zurückzukaufen und dies die Sicherheit sei (Urk. 50301017). Dies hätten sie durch die Schulung erfahren. Es sei damals wohl grundsätzlich BO._____ gewesen, von dem diese Information gekommen sei. Er vermute, es sei von oben nach unten gegangen. Er wisse nicht, ob es von BM._____ gekommen sei oder direkt vom Beschuldigten (Urk. 50301018). Der Vermerk auf den Zeichnungsscheinen "Die B._____ AG gewährt, strengstens die Priorität zu bestreben, ihre veräusserten Namenaktien..." bedeute, dass sie es nicht garantieren, sondern sich Mühe geben würden, das zu machen (Urk. 50301019). Die Broschüren hätten sie von B._____ AG erhalten (Urk. 50301020). dd) BE._____ wurde am 19. September 2016 als Zeuge befragt (Urk. 50401003 ff.). Er sagte aus, er sei von Januar 2012 bis Mitte Oktober 2013 Angestellter der B._____ AG gewesen und habe als Scout gearbeitet. Seine Aufgabe habe darin bestanden, Spieler zu beobachten, in die man ein Investment machen könnte, und deren Potential einzuschätzen (Urk. 50401004). Ferner sei der Bruder des Beschuldigten, BH._____, bei der B._____ AG beschäftigt gewesen und habe die Leitung gehabt. BG._____ sei für Grafik und Internet zuständig gewesen. Der Firmenzweck von B._____ AG/BD._____ sei gewesen, Investoren reinzuholen, um in Fussballspieler zu investieren. Bei einem Weiterverkauf eines Fussballspielers hätte die B._____ AG Gewinn gemacht aufgrund der Beteiligung am Fussballspieler und würde auch der Investor eine Rendite erhalten. Zu seiner Zeit habe es keine einzige Investition gegeben, er habe keinen einzigen Spieler bestätigt (Urk. 50401005). Seines Wissens habe der Beschuldigte zu seiner Zeit keinen Spieler gekauft bzw. bezahlt. Der Beschuldigte habe gesagt, man müsse Gelder, die reinkämen, sofort vom Konto wegnehmen. Investorengelder dürften wegen des Zinses nicht auf dem

- 29 - Konto bleiben, da die Firma mit den Investorengeldern keinen Gewinn erzielen dürfe. Der Beschuldigte habe deshalb die Gelder abgehoben. Er wisse aber nicht, was der Beschuldigte damit gemacht habe (Urk. 50401006). Das Investment bei der BT._____ sei nicht zustande gekommen, weil der Beschuldigte die erste Rate von Fr. 40'000.- oder Fr. 50'000.- nicht fristgerecht bezahlt habe (Urk. 50401007). Er habe den Kontakt mit der BT._____ bzw. mit deren Sponsoring-Verantwortlichen hergestellt. Der Beschuldigte und er hätten diesen eingeladen zu sich in den BU._____. Der Verantwortliche habe ihnen gezeigt, wie ein Sponsoring-Paket für die BT._____ aussehe. Nach ein bis zwei weiteren Gesprächen sei die Vereinbarung zustande gekommen. Sie seien sogar im Juni oder Juli 2012 von der BT._____-Kommission eingeladen worden und hätten als Namenssponsor vor allen Vereinsfunktionären der BT._____ auftreten können. Der Name BD._____ sei auf einer Folie an die Wand projiziert worden (Urk. 50401007). Sie seien viele Super League und Challenge Clubs angegangen. Beim FC BV._____ sei es recht konkret gewesen, bei anderen Clubs habe man Gespräche geführt, aber es habe nicht gepasst. BQ._____ vom FC BW._____ sei bei ihm nie ein Thema gewesen. Es wäre viel zu teuer gewesen, in diesen zu investieren. Bei BS._____ seien sie dran gewesen, hätten Verhandlungen mit dem Verein, dem FC CA._____, geführt. Der Beschuldigte und er seien in CA._____ gewesen und der Präsident CB._____ sei auch zu ihnen in die Büros im BU._____ gekommen (Urk. 50401007 f.). Es habe auch Kontakte zu CC._____ gegeben. Der Beschuldigte habe diesen als Gesicht der BD._____ brauchen wollen, damit es so aussehe, als sei CC._____ auch dabei. Aus den Gesprächen zwischen ihm, dem Beschuldigten und CC._____ habe er gespürt, dass CC._____ nicht habe dabei sein wollen, nichts Schriftliches habe machen wollen. Der Beschuldigte habe einfach gemeint, wenn man einen Anlass für Investoren

veranstalte, würde CC._____ dann auftauchen. CC._____ habe dies zwar nicht verneint, habe aber gefunden, man müsse es dann im Einzelfall anschauen. Es sei in seiner Zeit aber nie vorgekommen, dass CC._____ bei einem Zusammenzug der Investoren vorbeigeschaut habe, weil es während der Zeit seiner Beschäftigung keinen solchen Zu-

- 30 - sammenzug gegeben habe (Urk. 50401009). Er habe mit mehreren Vereinen Verhandlungen betreffend eine mögliche prozentuale Beteiligung bei einem möglichen Transfer geführt. Sie seien mit dem FC BW._____ zusammen gesessen. Der habe ein eigenes Budget von Fr. 80 Mio. und sei eine so grosse Macht, dass er eigentlich keine Fremdgelder brauche. CD._____ habe das Gleiche gesagt, sie hätten "voriges" Geld. Mit CE._____ habe er über ein paar Spieler ein paar mal Verhandlungen geführt. Diese hätten zu keiner Einigung geführt, weil sie sich be- tragsmässig nicht hätten finden können. Mit CF._____ hätten sie noch Gespräche wegen Spielern gehabt, die seien offen gewesen für Investitionen. Auch mit CG._____ habe er mehrmals Gespräche geführt, es sei aber nie ein konkretes Angebot gemacht worden. Bei CH._____ sei Thema gewesen, dass man den Verein 100 % übernehmen könne, der Betrag sei mehr oder weniger bestimmt gewesen. Sie hätten sich auf Fr. 1 Mio. geeinigt. Der Beschuldigte habe gesagt, jetzt müsse er unbedingt das Geld zusammenbringen. Bei CA._____ wäre der Betrag Fr. 300'000.- oder Fr. 600'000.- gewesen. Er sei sich nicht mehr sicher, glaube aber, es seien Fr. 600'000.- gewesen, da wären sie dann noch an BS._____ beteiligt gewesen. Mit dem FC BV._____ und dem FC CI._____ seien auch Gespräche geführt worden (Urk. 50401012 ff.).
Betreffend BVG habe der Beschuldigte ihn an C._____ verwiesen, welcher die Buchhaltung gemacht habe. Er habe dann C._____ kontaktiert (Urk. 50401010). dd) BP._____ wurde am 22. September 2016 als Auskunftsperson einvernommen (Urk. 50501003 ff.). Er arbeitete seit 2010 als Aussendienstmitarbeiter für die BC._____ (Urk. 50501007). Er besass Aktien der B._____ AG und sagte aus, er habe sich mit Fr. 20'000.- beteiligt, um den Kunden CJ._____ zufrieden zu stellen, der Fr. 50'000.- investiert habe. Den Rest hätten glaublich BO._____ oder ev. auch BM._____ privat bezahlt. Sie hätten dem Kunden eine Garantieerklärung gegeben. Herr O._____ habe privat dem Herrn CK._____ eine Garantieerklärung ausgestellt und Herr BM._____ an Herrn O._____. Als sie erfahren hätten, dass etwas nicht gut laufe, habe BM._____ alle Unterlagen von ihnen einverlangt mit der Begründung, er würde das alles managen. Es sei gesagt worden,

- 31 - dass mit den Kunden eine Sammelklage gegen den Beschuldigten gemacht werde (Urk. 50501006). Die Informationen für die Weitergabe an die Erwerber von B._____ AG-Aktien hätten die BC._____ -Mitarbeiter vom Beschuldigten erhalten. Es habe Schulungen gegeben, an denen der Beschuldigte das Produkt vorgestellt habe. Er wisse nicht mehr, wie viele Schulungen es gewesen seien, schätzungsweise fünf. Der Beschuldigte und BM._____ hätten BO._____ gefragt, ob er als langjähriger Fussballer Schulungen machen könne. Das habe er dann auch gemacht. Der Beschuldigte habe ihn (BP._____) einmal angerufen und erklärt, dass der FC CL._____ vor dem Konkurs stehe und man extrem günstig Fussballspieler kaufen könne. Das müsse im Sommer 2011 oder 2012 gewesen sein (Urk. 50501008). Sie hätten im Moment keine Kundengelder gewinnen können, daher sei nichts aus der CL._____ -Sache geworden (Urk. 50501009). Er habe noch einen Spielervertrag zwischen dem FC CA._____ und BS._____ gesehen, der damals bei CA._____ gespielt habe. Der Beschuldigte habe gesagt, er stehe kurz vor dem Deal, er könne die Transferrechte von BS._____ übernehmen. Bezüglich CL._____ sei die Information an die Kunden weitergegangen, seines Wissens habe es keine Leute gegeben, die extra wegen

dem investiert hätten (Urk. 50501009 f.). Er habe auch ein Bild gesehen, auf dem der Beschuldigte mit dem Präsidenten des BT. _____ eine Partnerschaft abgemacht habe als Hauptsponsor der League 1 Promotion (Urk. 50501010). Er habe nie Bilanzen oder Erfolgsrechnungen der B. _____ AG gesehen. BM. _____ habe das zweimal prüfen lassen, auch mit Juristen, und habe ihnen mitgeteilt, dass da eine saubere Buchhaltung und Geschäftsführung vorhanden sei. BM. _____ habe ihm dies persönlich gesagt (Urk. 50501011). Von Kunden der BC. _____ seien seines Wissens Fr. 1,0 bis 1,5 Mio. in B. _____ AG-Aktien investiert worden (Urk. 50501012). Die Provision habe anfänglich 25 % bis 30 % betragen, anschliessend sei es weniger geworden. Die Provision sei hoch gewesen. Der Beschuldigte habe auf Nachfragen erklärt, das Geld stamme aus liquiden Mitteln, aus Reserven (Urk. 50501013).

- 32 - Es habe für die Aktionäre nie eine Generalversammlung gegeben, der Beschuldigte sei direkt bei den Kunden vorbeigegangen (Urk. 50501014). Der Beschuldigte habe ihnen immer versichert, auch unabhängig davon, ob es die B. _____ AG noch gebe, würden die Kunden die Transferrechte persönlich übernehmen. Das habe der Beschuldigte sowohl ihm persönlich als auch an der Schulung gesagt. Selbst wenn die Firma Konkurs gehen würde, würden die Kunden die Transferrechte behalten. Diese würden nicht in die Konkursmasse fallen (Urk. 50501015 f.). b) Aussagen von Geschädigten aa) I. _____ wurde am 12. Dezember 2017 als Auskunftsperson befragt (Urk. 50601001 ff.). Er sagte aus, er sei von CM. _____ von der BC. _____ im Zusammenhang mit einem Wechsel der Lebensversicherung beraten worden. Er habe beim Wechsel der Lebensversicherung Geld verloren und habe dies wieder herholen wollen. CM. _____ habe ihm die B. _____ AG-Aktie angeboten und Fairfinance-Vermittlerinformationen sowie die Broschüre "... " vorgelegt. Dann habe er mit BO. _____ zu tun gehabt und es sei zum Aktienkauf gekommen im Betrag von Fr. 24'000.-. Man habe ihm mitgeteilt, es würde eine jährliche Generalversammlung geben. Eine solche habe jedoch nie stattgefunden. Im Oktober 2012 habe sich der Beschuldigte bei ihm gemeldet, da keine GV stattgefunden habe und er (der Beschuldigte) es vorziehe, sich persönlich mit den Leuten zu treffen. Er habe ihm erklärt, einen Fussballer zu finanzieren, jedoch gebe es ein Problem mit dessen Lizenz, weshalb der Fussballer nicht in die Schweiz kommen könne. Dann habe der Beschuldigte ihm ein gutes Angebot gemacht, woraufhin er nochmals für Fr. 28'000.- Namenaktien gekauft und ein Zertifikat erhalten habe. Später habe der Beschuldigte ihn angerufen und mitgeteilt, dass die Banküberweisung nicht stattgefunden habe und er das Geld dringend brauche. Er sei persönlich auf die Bank gegangen, habe Fr. 14'000.- in bar abgehoben und dieses Geld am Abend dem Beschuldigten übergeben (Urk. 50601003). Das erste Geld sollte für einen Spieler vom FC BW. _____ sein. Das zweite Mal, als er Geld vorgeschossen habe, weil er sich im Tessin aufgehalten habe, sei für den FC CA. _____ gewesen (Urk. 50601006).

- 33 - Den Aktienzeichnungsschein habe er vor der Unterzeichnung gelesen. Er habe nicht alles hinterfragt, sondern Vertrauen in diese Leute gehabt. I. _____ bestätigte, dass das Geld bei der zweiten Investition nicht umgehend überwiesen worden sei und seine Bank die Adresse des Beschuldigten dubios gefunden habe. Er habe der Bankmitarbeiterin, die er kenne, gesagt, sie müsse überhaupt keine Angst haben, habe die Fr. 14'000.- abgehoben und sie angewiesen, die Fr. 28'000.- zu überweisen. Er habe absolutes Vertrauen gehabt (Urk. 50601007). Die bei den Akten liegende Grafik betreffend die Entwicklung der Fr. 24'000.- müsse er beim ersten Investment von BO. _____ erhalten haben. Sie besage, dass die Namenaktien jedes Jahr um einen Franken steigen sollten, das stehe auch irgendwo. Als

er ein Jahr später wieder Aktien gekauft habe, seien diese auch um einen Franken teurer gewesen. Es sei ziemlich risikoreich gewesen. Er habe dann gefragt, was passiere, wenn sich der Fussballer verletze. Der Beschuldigte habe ihm erklärt, dass sie versichert seien. Er habe ihm zugesichert, dass mit seinem Geld nichts passiere. Sollte der Fussballer beispielsweise nicht verkauft werden innerhalb von 3 bis 3.5 Jahren, würde er das Geld zurückerhalten und könne es in einen anderen Spieler investieren. Man habe ihm auch einen Auszug aus dem Handelsregister gezeigt. Daraus habe man gesehen, dass die Firma intakt sei und keine Zahlungsschwierigkeiten habe (Urk. 50601004). Er habe Fr. 24'000.– und Fr. 28'000.– investiert und eine Vorauszahlung von Fr. 14'000.– geleistet. Für die Vorauszahlung habe er weder eine Aktie noch das Geld zurück erhalten (Urk. 50601005). Auf die Frage, ob ihm gesagt worden sei, seit wann die B._____ AG im Fussballtransfer tätig sei, antwortete I._____, das sei nicht gesagt worden, soviel er wisse (Urk. 50601005). Auf die Frage, ob ihm erklärt worden sei, was im Falle eines Konkurses passiere, erklärte er, er habe wahrscheinlich nie danach gefragt, für ihn sei wichtig gewesen, was passiere, wenn ein Spieler sich verletze (Urk. 50601006).

- 34 - bb) K._____ wurde am 12. Dezember 2017 als Auskunftsperson einvernommen (Urk. 50701001 ff.). Er sagte aus, er habe den Beschuldigten über BM._____ kennen gelernt. Es habe ein Gespräch zwischen ihm, dem Beschuldigten und BM._____ stattgefunden. Er nehme an, dass der Beschuldigte die zwei Broschüren zum Gespräch mitgenommen habe. Es sei darum gegangen, Namenaktien zu kaufen und an Transfererlösen zu verdienen. Der Beschuldigte habe an diesem Gespräch die Investitionsmöglichkeiten vorgestellt (Urk. 50701003). Auf die Frage, ob ihm etwas betreffend Rückkauf der Aktien erklärt worden sei, sagte K._____ aus, das Einzige, was er sich aufgeschrieben habe, sei, dass man

E. 3.1.3

Würdigung der Aussagen a) Die Geschädigten CS._____, CT._____ und CW._____ haben sich nicht als Privatkläger konstituiert und wurden deshalb als Zeugen einvernommen. Der

- 44 - vorstehenden Zusammenfassung ihrer Aussagen ist zu entnehmen, dass sie den Beschuldigten betreffend den Betrugsvorwurf nicht belasten. Den Zeugen CS._____ und CT._____ ist gemeinsam, dass sie anders als die anderen verwertbar befragten Geschädigten nicht über die BC._____ mit der B._____ AG in Kontakt kamen, vielmehr ausschliesslich über den Beschuldigten zur Investition in die B._____ AG motiviert wurden. CW._____ konnte sich nicht mehr an den Namen des Vermögensverwalters und der Firma, für die er tätig war, erinnern. CS._____ erklärte, der Beschuldigte habe ihm gesagt, dass die Firma neu sei und man sich über den Gewinn nicht sicher sein könne. CT._____ sagte aus, sie wisse nicht, ob es sich um ein Start-up-Unternehmen gehandelt habe und sie könne sich nicht mehr an ein Zinsversprechen oder die Vereinbarung einer Rückforderung erinnern. Den Aussagen der Zeugin CW._____ sind ebenfalls keine Belastungen im Sinne der Anklage zu entnehmen. Der Anklagesachverhalt im Zusammenhang mit dem Betrugsvorwurf lässt sich somit nicht auf die Aussagen dieser drei Zeugen stützen. Nachfolgend ist daher auf die Aussagen der sieben Privatkläger (inklusive O._____, der gleichzeitig Angestellter der BC._____ war) einzugehen. b) Aussagenwürdigung Privatkläger Die sieben Privatkläger, deren Aussagen verwertbar sind, haben alle namhafte Beträge investiert und aufgrund der erlittenen Verluste ein bedeutendes Interesse am Ausgang des Verfahrens. Bei keiner dieser Personen liegen jedoch Hinweise dafür vor, dass ihre allgemeine Glaubwürdigkeit eingeschränkt sein könnte. Alle sieben Personen haben in

ihren Aussagen klar unterschieden, an was sie sich noch zuverlässig erinnern konnten und in welchen Punkten ihre Erinnerung nicht mehr sicher war. Ihr Aussageverhalten wirkt authentisch. Sie weisen ein ganz unterschiedliches Alter und einen anderen Bildungsstand auf. Gemeinsam ist ihnen, dass sie als Kunden der BC. _____ (bzw. O. _____ als Angestellter der BC. _____) durch deren Vermittlung zur Investition in die B. _____ AG kamen. Grundsätzlich spricht nichts gegen die Glaubhaftigkeit ihrer Darstellung. Nachfolgend sind ihre Aussagen je einzeln auf ihre Glaubhaftigkeit zu prüfen.

- 45 - aa) Die Aussagen von I. _____ erscheinen als glaubhaft. Es fällt auf, dass er auch Umstände erwähnte, die seine Position schwächen könnten. Namentlich führte er aus, seine Bank habe die zweite Überweisung nicht umgehend vorgenommen, da sie die Adresse des Beschuldigten dubios gefunden habe (Urk. 50601007). Er erwähnte auch, dass die Grafik, die er von BO. _____ erhalten habe, besage, dass die Aktien jedes Jahr um einen Franken steigen sollten, beim zweiten Kauf seien die Aktien dann auch einen Franken teurer gewesen. Er erwähnte, das sei ziemlich risikoreich gewesen, aber der Beschuldigte habe ihm zugesichert, dass mit seinem Geld nichts passiere und er dieses zurückerhalte, wenn ein Fussballer nicht verkauft werde innerhalb der 3 bis 3.5 Jahren. Gestützt auf seine glaubhaften Aussagen ist erstellt, dass ihm der Beschuldigte die Rückzahlung nach drei bis dreieinhalb Jahren zusicherte. Nicht erstellen lässt sich aufgrund der Aussagen von I. _____, dass ihm gesagt worden sei, wie lange die B. _____ AG im Fussballtransfer tätig sei und was im Falle eines Konkurses geschehen würde. Seinen Aussagen ist klar zu entnehmen, dass er Vertrauen in die Kontaktpersonen der BC. _____ und den Beschuldigten hatte. Er sprach sogar von absolutem Vertrauen. Worauf dieses Vertrauen konkret gründete, wurde vom Privatkläger nicht dargelegt. Nicht erstellt ist, dass sein Entschluss zu den Investitionen auf falschen Angaben betreffend die Dauer der Tätigkeit der B. _____ AG im Bereich Fussballtransfer und auf Angaben betreffend die Situation bei Konkurs der Gesellschaft beruhte. Der Privatkläger führte lediglich aus, es sei ihm ein Auszug aus dem Handelsregister gezeigt worden, aus dem hervorgegangen sei, dass die Firma intakt sei, sich nicht in Zahlungsschwierigkeiten befinde (Urk. 50601004). Gestützt darauf lässt sich jedoch der Anklagevorwurf, dass den Geschädigten vorgegaukelt worden sei, dass die B. _____ AG gewinnbringend wirtschaftete und ein erfolgreiches, weltweit agierendes Unternehmen sei, nicht erstellen. bb) Betreffend K. _____ gelten die gleichen Überlegungen wie betreffend I. _____. Auch er betonte, alles sei auf Vertrauensbasis erfolgt, BM. _____ sei seine Vertrauensperson gewesen. Er habe bei ihm eine Lebensversicherung abgeschlossen (Urk. 50701004 f.). Es habe sich um ein Geschäft gehandelt, das man mit einer fremden Person nicht einfach so abschliessen würde (Urk. 50701008).

- 46 - Er sagte aus, er habe noch im Hinterkopf, dass man zumindest das Anfangsinvestment zurückerhalten sollte, falls ein Spielerverkauf nicht klappe (Urk. 50701004). Er glaube, man habe ihm bezüglich der Gewinne gesagt, dass die Aktien von Fr. 6.– später für Fr. 9.– verkauft werden könnten. Er habe sich aufgeschrieben, dass man 3.5 Jahre warten müsse. Wie I. _____ verneinte auch er, dass ihm erklärt worden sei, was im Falle eines Konkurses der B. _____ AG passiere (Urk. 50701006). Ebenso erklärte K. _____, er könne sich nicht erinnern, ob gesagt worden sei, seit wann die B. _____ AG im Transfermarkt mitmische (Urk. 50701005). cc) Auch die Aussagen von AD. _____ sind glaubhaft. Er sagte differenziert und selbstkritisch aus. So gab er an, er habe nach der ersten Beratung von O'. _____ (recte: O. _____) ein Investment abgelehnt, da es ihm komisch

vorgekommen sei, dass die Namenaktie in jedem Jahr um einen Franken steige und ihm O._____ keine schlüssige Erklärung dafür habe geben können (Urk. 50801002 f.). Auch nach einem Besuch bei der B._____ AG und einem Treffen mit dem Beschuldigten, der ihm die Funktionsweise erklärt habe, sei er immer noch nicht wahnsinnig überzeugt gewesen. Es sei ihm bewusst gewesen, dass es sich um einen Betrug handeln könnte. Es seien ihm Fotos auf der Homepage der B._____ AG gezeigt worden mit diversen Fussballspielern und dem Beschuldigten, von CC._____ und von CN._____ in den Büroräumlichkeiten der B._____ AG. Diese Fotos hätten ihn beruhigt und er sei der Meinung gewesen, dass die BC._____ wissen müsste, wenn es sich um einen Betrug handeln würde. Obwohl er kein besonders gutes Gefühl gehabt habe, habe er sich durchringen können, das Investment zu tätigen (Urk. 50801007). Damit bringt auch dieser Privatkläger, wie bereits bei I._____ und K._____ ausgeführt, zum Ausdruck, dass ein wichtiger Aspekt bei seiner Entscheidung der Umstand war, dass er Vertrauen in die BC._____ hatte. Für die Glaubhaftigkeit seiner Aussage spricht auch, dass er einräumte, die Wertsteigerung um einen Franken pro Jahr habe ihn hellhörig werden lassen. Dass der Privatkläger authentisch diese gegen seine Position sprechende, selbstkritische Angabe machte, lässt auch seine Aussage glaubhaft erscheinen, wonach im Gespräch erwähnt worden sei, dass man seit einer Ewigkeit im Geschäft sei. Er habe den Handelsregisterauszug angeschaut und gesehen, dass

- 47 - die Firma seit 1995 eingetragen sei. Bezüglich des Risikos des Investments habe ihm O._____ gesagt, dieses sei praktisch nicht vorhanden, denn sie hätten verschiedene Beteiligungen an diversen Spielern, so dass das Risiko diversifiziert sei und der Ausfall eines Spielers kompensiert werden könne (Urk. 50801006). Der Beschuldigte habe ihm erzählt, dass die B._____ AG Fussballtransferrechte besitze. Gestützt auf die glaubhaften Aussagen von AD._____ ist erstellt, dass ihm wahrheitswidrig mitgeteilt wurde, dass verschiedene Beteiligungen an Spielern bestanden und die B._____ AG seit einer Ewigkeit im Geschäft sei. Ferner ist erstellt, dass der Privatkläger den Verdacht hatte, dass es sich um einen Betrug handeln könnte, er diesen Verdacht aufgrund des Vertrauens in die BC._____ und nach Einsicht in die Fotos auf der Webseite der B._____ AG beiseiteschob und sich zum Investment entschied. dd) Übereinstimmend mit den Aussagen der Privatkläger I._____ und K._____ erklärte auch AF._____, dass ihm nicht bekannt sei, seit wann die B._____ AG mit Spielerrechten handle, ferner sei ihm nie etwas darüber gesagt worden, was im Falle eines Konkurses geschehe. Auch er kam wie die Privatkläger I._____, K._____ und AD._____ über die BC._____ in Kontakt zur B._____ AG und sein Vertrauen in die BC._____ bzw. deren Vermittler CO._____ war für ihn entscheidend für die Investition (Urk. 50901008). AF._____ erklärte ferner, er sei davon ausgegangen, dass die B._____ AG wirklich Lizenzberechtigungen für Spieler- und Medienrechte habe. Er habe die ersten Fr. 100'000.- in bar übergeben müssen, weil BO._____ ihn angerufen und gesagt habe, es pressiere und die Zeit reiche nicht für eine Banküberweisung. Eine seiner beiden Investitionen sei für einen Spieler BQ'._____ oder BQ''._____ gewesen, die zweite Investition von Fr. 60'000.- habe er getätigt, da ihm geraten worden sei, zu diversifizieren und in weitere Spieler anzulegen. Die Aussagen von AF._____ erscheinen als glaubhaft. Insbesondere seine lebensnahe, detaillierte Schilderung darüber, wie er in CQ._____ bei der Aushebung abgeholt wurde, um Fr. 100'000.- abzuheben und bar zu übergeben, stützt die Glaubhaftigkeit seiner Aussage. Es ist daher erstellt, dass dem Privatkläger wahrheitswidrig vorgemacht wurde, dass sein Geld tatsächlich in Spieler investiert werde, zumal ihm nach der ersten Investition zur Diversifizierung in weitere Spieler geraten wurde. Wie den

anderen Privatklägern

- 48 - wurde ihm erklärt, dass 3.5 Jahre nach dem Kauf der Aktien ein Rückkauf stattfinden solle, wobei er die Aktie, die er für Fr. 7.– gekauft habe, für Fr. 10.– wieder verkaufen könne und die B. _____ AG die Aktien auch zurückkaufen müsse. ee) AR. _____ schilderte als einziger der verwertbar einvernommenen Privatkläger, dass ihm zwei Investitionsmodelle vorgestellt worden seien, ein Pool-Modell mit einer garantierten Rendite von 6-8 % und ein Modell, bei dem man direkt in einen Sportler investiere, was einen höheren Gewinn ermögliche aber auf der anderen Seite mit einem höheren Risiko verbunden sei. Abweichend von den anderen Privatklägern sagte er aus, es sei ihm bezüglich des Rückkaufs der Aktien nichts erklärt worden. Er habe sich für die Version mit dem höheren Risiko entschieden, habe sich von der Begeisterung der jungen Leute anstecken lassen. Er sei auf das Risiko hingewiesen worden. Auch seine Aussagen erscheinen als glaubhaft, räumte er doch ein, vom Risiko der Investition gewusst zu haben, bei der Anfrage des Beschuldigten betreffend eine weitere Investition ein ungutes Gefühl gehabt und diesen gefragt zu haben, ob er sein Geld herausnehmen könne. Die Investition sei ein Impulsentscheid gewesen, zu dem ihn der Enthusiasmus von BO. _____ und CM. _____ angesteckt habe, die gesagt hätten, sie würden selber investieren, wenn sie das Geld dazu hätten. Auf seine glaubhaften Aussagen kann abgestellt werden ff) Die Aussage von R. _____, wonach ein Rückkauf der Aktien nach Ablauf von 3 Jahren und ein jährlicher Gewinn von Fr. 1.– pro Aktie versprochen worden sei, stimmt, wie vorstehend dargelegt, mit den Aussagen weiterer Privatkläger überein und erweist sich als glaubhaft. Ihre Aussagen sind detailliert und ihre Schilderungen sind nachvollziehbar. Sie legte dar, dass sie auch orientiert worden sei, dass der [...] Spieler namens BQ. _____, in den sie zuerst investiert habe, nicht transferiert werden könne und auch die Investition in einen ... [Landesteil der Schweiz] Club, in den sie die zweite Investition getätigt habe, nicht geklappt habe, was gegen eine übermässige Belastung des Beschuldigten spricht und ihre Darstellung als glaubhaft erscheinen lässt. Dasselbe gilt bezüglich ihrer Aussage, dass sie die Broschüre und das Säulendiagramm vom Beschuldigten erst bei einem Treffen nach den Geldüberweisungen erhalten habe. Es ist daher auch auf

- 49 - ihre Aussage abzustellen, wonach ihr die Vermittlerin der BC. _____ gesagt habe, die Firma existiere seit 1996 oder 1998 und sei ein erfolgreiches, weltweit agierendes Unternehmen. gg) O. _____ war als Vermittler bei der BC. _____ tätig und hatte selber Fr. 56'000.– investiert. Er sagte aus, nach 3.5 Jahren hätte man ihm Fr. 93'000.– zurückbezahlt. Heute wisse er, dass ein Gewinn von 50 % in 3 Jahren im absoluten Risikobereich gewesen wäre (Urk. 50301007). Der Beschuldigte habe immer erwähnt, wenn die B. _____ AG Konkurs gehen würde, habe der Kunde kein Geld verloren, da er ja Lizenzen von Spielern oder Namenaktien erworben und den direkten Anteil habe, wenn der Spieler weitervermittelt oder verkauft werde (Urk. 500301006). Auch seine Aussagen, welche mit denjenigen anderer Geschädigter übereinstimmen und durchaus auch selbstkritisch erfolgten, erweisen sich als glaubhaft. c) Fazit Würdigung der Aussagen Erstellt ist, dass gegenüber den Privatklägern O. _____, I. _____, K. _____, AD. _____, AF. _____ und R. _____ in Aussicht gestellt wurde, dass die Aktien nach Ablauf von 3 bis 3.5 Jahren zurückgekauft würden und ein Gewinn von Fr. 1.– pro Jahr und Aktie resultieren sollte. Eine entsprechende Zusage gegenüber AR. _____ konnte hingegen nicht erstellt werden. Mit Bezug auf alle Privatkläger ist aufgrund ihrer Aussagen erstellt, dass sie davon ausgingen, ihre Gelder würden in Fussballer bzw. Transferrechte investiert. Dass tatsächlich

keine solche Investition erfolgte, ergibt sich aus den Aussagen von BE._____, der in seiner Zeugeneinvernahme aussagte, zu seiner Zeit habe es keine einzige Investition gegeben, er habe keinen einzigen Spieler bestätigt, seines Wissens habe der Beschuldigte zu seiner Zeit keinen Spieler gekauft bzw. bezahlt (Urk. 50401005). Gemäss seinen Zeugenaussagen wurden zwar diverse Kontakte geknüpft und konkrete Verhandlungen geführt, jedoch kam es nicht zu einem Investment, weil man sich betragsmässig nicht einigen konnte, der Beschuldigte die erste Rate nicht fristgerecht bezahlen konnte, weil die Clubs kein Fremdgeld benötigten oder ein Investment viel zu teuer gewesen wäre. Die Zeu-

- 50 - genaussage von BE._____, wonach es zu keinen Investments gekommen sei, wird gestützt durch die Feststellungen der FINMA, wonach keine Belege dafür vorliegen oder beigebracht wurden, dass die Gelder für den Kauf von Spielerli- zenzen verwendet wurden (Verfügung der FINMA vom 10. Januar 2014 betr. Konkursöffnung über die B.____ AG; Urk. 20101009). Es bestehen keine Hin- weise, welche an den sehr detaillierten Aussagen von BE._____ zweifeln liessen. Er schildert nachvollziehbar die diversen Bemühungen um verschiedene Clubs und Spieler, die er auch konkret benennen konnte, sowie den erfolgreichen Ab- schluss eines Sponsoring-Vertrages als Namenssponsor der BT._____. Auf die glaubhaften Aussagen von BE._____ kann daher abgestellt werden. Daraus geht hervor, dass intensive Bemühungen betreffend Platzierung von Investments im Transfermarkt unternommen wurden, welche jedoch nicht erfolgreich waren, was dazu führte, dass die B.____ AG entgegen der Annahme der Privatkläger über keine entsprechenden Beteiligungen verfügte und keine Investition in Transfer- rechte oder Sportlerlizenzen erfolgte. Nachfolgend ist auf den Vorwurf einzugehen, dass die Geschädigten in den Irrtum versetzt wurden, bei der B.____ AG handle es sich um ein erfolgreiches, seit Jahren bestehendes Unternehmen, welches bereits über Beteiligungen an Sport- lizenzen bzw. Investitionen in Transferrechte verfügt. I._____ sagte diesbezüglich aus, er habe vom BC._____ Vermittler CM._____ die Broschüre "... " vorgelegt bekommen (Urk. 50601003). Der Broschüre habe man entnehmen können, was sie (die B.____ AG) machen würden (Urk. 50601005). Ausserdem habe man ihm einen Auszug aus dem Handelsregister gezeigt, aus welchem man ersehen habe, dass die Firma intakt sei und keine Zahlungsschwierigkeiten habe (Urk. 50601004). In der Broschüre "... " wird ausgeführt, sie (die Mitarbeiter der B.____ AG) würden langjährige Erfahrung und das Wissen mitbringen, wie man Sport und Sportler professionell vermarkte (Urk. 50601016). Unter dem Titel Zweck und Investitions-Philosophie von BD._____ wird festgehalten, die BD._____ investiere primär in Transferrechte von Sportlern, insbesondere von Fussballspieler. Die auf ein halbes bis zwei Jahre ausgelegten Engagements würden oftmals hohe Rendi- ten ermöglichen. Die BD._____ beteilige sich in der Regel nur an Spielern, an de- nen deren Club ebenfalls Beteiligungen besitze, und verlange von den Vereinen

- 51 - immer einen langjährigen Arbeitsvertrag mit den Sportlern sowie den Abschluss einer Transferrisiko-Versicherung, um Verluste, z.B. aus einem Unfall, zu vermei- den. Andere Risiken würden durch Verteilung der Investitionsgelder auf verschie- dene Sportler ausgeglichen (Urk. 50601024). Mit den Darlegungen in der Bro- schüre wird klarerweise der Eindruck erweckt, dass es sich um ein erprobtes In- vestitions-Vorgehen handelt, das auf langjähriger Erfahrung beruht, insbesondere, dass die Firma bereits über Transferrechte und Sportlizenzen verfügt. Dass dies nicht den Tatsachen entsprach, es sich bei der B.____ AG vielmehr um ein Start-up-Unternehmen handelte, welches über keine entsprechenden Rechte ver- fügte, wurde bereits ausgeführt. Auch K._____ hat die Broschüre "... " erhalten,

diese sei beim Gespräch mit BM._____ und dem Beschuldigten überflogen worden (Urk. 50701003 f.). AD._____ sagte aus, er habe die Broschüre "... " (Urk. 50801015 ff.) beim ersten Gespräch mit O._____ erhalten (Urk. 50801005). Er habe auch den Handelsregisterauszug angeschaut und gesehen, dass die Firma seit 1995 eingetragen sei, der Beschuldigte jedoch erst seit einem oder zwei Jahren (Urk. 50801005). Im persönlichen Gespräch sei angesprochen worden, dass man seit einer Ewigkeit im Geschäft sei (Urk. 50801006). In der AD._____ ausgehändigten Broschüre wird erwähnt, die B._____ AG sei ein erfolgreiches, weltweit agierendes Unternehmen mit dem Schwerpunkt des Erwerbs von zahlreichen Beteiligungen an Sportlizenzen, insbesondere Fussballerlizenzen. Das Produkt "BD._____ " wirtschaftete von Beginn weg im positiven Bereich (Urk. 50801020). Der Beschuldigte habe ihm erzählt, dass die B._____ AG Fussballtransferrechte besitze (Urk. 50801004). AF._____ äusserte zu diesem Punkt einzig, der Vermittler CO._____ habe ihm Unterlagen gezeigt, wie es aufgebaut sei, und ein Dossier mit Fussballspielern, woraus hervorgegangen sei, wie die Werte steigen würden und das Ganze ablaufe (Urk. 50901003). Auch der Beschuldigte habe ihm beim Treffen in der Firma Unterlagen gezeigt, wie das Ganze funktioniere. Es seien ihm Fotos von Profifussballspielern oder ehemaligen Profis gezeigt worden sowie vom Beschuldigten mit unterschriebenen Trikots. Seine Vorstellung sei gewesen, dass die B._____ AG tatsächlich Lizenzberechtigungen für Spieler- und Medienrechte habe (Urk. 50901006). Ihm sei nicht bekannt, seit wann die B._____ AG mit Spielerrechten handle, entweder sei ihm dies nicht gesagt worden oder er habe es

- 52 - vergessen (Urk. 50901007). Soweit der Privatkläger AF._____ sich nicht mehr genauer an den Inhalt der ihm gezeigten Unterlagen erinnert, kann davon ausgegangen werden, dass es sich um die von den anderen Privatklägern erwähnten Broschüren handelte. R._____ sagte aus, Frau CR._____ habe ihr gesagt, die Firma existiere seit 1996 oder 1998 und der letzte Spieler habe sehr viel Geld eingebracht (Urk. 51101003). Frau CR._____ habe ihr mündlich gesagt, die B._____ AG sei ein erfolgreiches, weltweit agierendes Unternehmen. Sie habe am Anfang eine Hochglanzbroschüre mit einem UEFA-Pokal vorne drauf erhalten, diese habe sie leider nicht mehr (Urk. 51101006). Die von ihr eingereichten Broschüren habe sie erst nach den Geldüberweisungen erhalten (Urk. 51101005). Bei der von ihr erwähnten Broschüre mit dem UEFA-Pokal muss es sich um die Broschüre "... " handeln, welche von anderen Privatklägern eingereicht wurde und deren Inhalt vorstehend dargelegt wurde. O._____ sagte aus, sie hätten alle Broschüren von der B._____ AG erhalten (Urk. 50301020). Gestützt auf seine glaubhafte Aussage ist erstellt, dass der Beschuldigte Kenntnis davon hatte, dass die BC._____ -Vermittler diese Broschüren verwenden würden. Gestützt auf die Aussagen der Privatkläger und die bei den Akten liegenden Broschüren ist sodann erstellt, dass die Privatkläger aufgrund der mündlichen Ausführungen der Vermittler und/oder des Beschuldigten sowie der Angaben in den Broschüren in den Irrtum versetzt wurden, dass die B._____ AG seit Jahren erfolgreich wirtschaftete, was impliziert, dass sie bereits über Investitionen in Transferrechte oder Sportlizenzen verfügte. Betreffend die bei den Geschädigten hervorgerufene irri- ge Vorstellung bereits bestehender Beteiligungen an Sportlizenzen bzw. bestehender Investitionen in Transferrechte kann sich die Anklage ferner auf die Aussagen von AD._____, AF._____ und R._____ stützen. AD._____ sagte aus, der Beschuldigte habe erzählt die B._____ AG besitze Fussballtransferrechte (Urk. 50801004). Es sei die ganze Zeit darum gegangen, dass die B._____ AG Transferrechte kaufe und verkaufe (Urk. 50801005). AF._____ sagte aus, man habe ihm Fotos mit dem Beschuldigten und unterzeichneten Trikots und von

Fussballern gezeigt (Urk. 50901004). Seine Vorstellung sei gewesen, dass die B._____ AG wirklich Lizenz- berechtigungen für Spieler- und Medienrechte habe. Sie hätten auch noch gesagt, dass das Logo "BD._____" auf den Trikots gedruckt werde (Urk. 50901006).

- 53 - R._____ sagte diesbezüglich aus, die Vermittlerin der BC._____ habe ihr gesagt, der letzte Spieler habe sehr viel Geld eingebracht, so habe sie es jedenfalls ver- standen (Urk. 51101003). Dass eine Beteiligung an DA._____ und ähnlich wert- haltigen Spielern vorgetäuscht worden sei, wurde so von keinem der einvernom- menen Privatkläger erwähnt. Anhaltspunkte, welche in diese Richtung weisen, finden sich in der Aussage von AD._____, wonach er auf der Homepage Fotos von CC._____ und CN._____ in den Büroräumlichkeiten der B._____ AG gesehen habe. Er fügte jedoch an, es sei ihm zu jenem Zeitpunkt bewusst gewesen, dass es sich um einen Betrug handeln könnte (Urk. 50801003). Hinzukommt, dass CC._____ in jenem Zeitpunkt schon lange nicht mehr als aktiver Fussballer, viel- mehr als Trainer tätig war, was bezüglich CN._____ selbstredend ebenfalls gilt. R._____ sagte aus, der Beschuldigte habe ihr den Hintereingang gezeigt, den ein berühmter Fussballer immer verwende, wenn er bei ihnen sei (Urk. 51101004). Wer dies gewesen sein soll, lässt sich ihrer Aussage nicht entnehmen. Zugunsten des Beschuldigten ist davon auszugehen, dass damit CC._____ gemeint war, zu dem gemäss den glaubhaften Aussagen von BE._____ Kontakte bestanden und den der Beschuldigte als Gesicht für die Werbung für die BD._____ gewinnen wollte, wobei CC._____ nichts Schriftliches habe abmachen wollen (Urk. 50401009). Neben CC._____ und CN._____, welche von AD._____ erwähnt wur- den, nannten die Geschädigten keine anderen Persönlichkeiten der Fussballwelt. Daher lässt sich der Vorwurf, bei den Geschädigten sei die irrige Vorstellung ge- weckt worden, die B._____ AG arbeite mit namhaften Persönlichkeiten der Spie- lervermittlungsbranche zusammen, nicht erstellen. Die Anklage wirft dem Beschuldigten ferner vor, bei den Geschädigten die irrige Vorstellung hervorgerufen zu haben, dass die B._____ AG über mehrere UEFA- und FIFA-lizenzierte Scouts verfüge. Aufgrund der glaubhaften Aussage von BE._____ ist erstellt, dass er als einziger Scout für die B._____ AG tätig war. Er verfügte über eine UEFA-Lizenz und eine Ausbildung im Sportmanagement (Urk. 50401004). Insofern ist die im Anklagevorwurf enthaltene Behauptung nur teilweise wahrheitswidrig. Hinzukommt, dass einzig die Privatklägerin R._____ und der Zeuge CS._____ sich zu diesem Punkt äusserten. R._____ sagte aus, die Vermittlerin der BC._____ habe ihr mündlich gesagt, dass der Erwerb von

- 54 - Sportlerlizenzen von erfahrenen und professionellen Coaches und Sportmana- gern durchgeführt werde (Urk. 51101005). CS._____ wurde gefragt, ob der Be- schuldigte ihm gesagt habe, mit wem er zusammenarbeite, z.B. Scouts, Trainer oder Spieler. Er antwortete, der Beschuldigte habe nur gesagt, dass er eine Men- ge Leute kenne (Urk. 51201006). In diesem Punkt ist der Anklagevorwurf betref- fend Täuschung der Geschädigten nur hinsichtlich R._____ und auch nur insoweit erstellt, als der Eindruck erweckt wurde, es seien mehrere erfahrene Coaches und Sportmanager für die B._____ AG tätig. d) Fazit der Aussagenwürdigung und Vorliegen eines Serielikts Von den in der Anklageschrift aufgeführten 53 Geschädigten wurden 10 unter Wahrung der Teilnahmerechte des Beschuldigten einvernommen. Davon haben sieben Privatkläger belastende Aussagen gegen den Beschuldigten gemacht, wogegen die drei als Zeugen einvernommenen Personen keine im Sinne des Be- trugsvorwurfs belastende Aussagen deponierten. Im Umfang der von CS._____ geleisteten Zahlung von Fr. 150'000.-, der Investitionen von CT._____ im Betrage von Fr. 144'000.- und von CW._____ im Umfang von Fr. 80'000.- ist der Be-

trugsvorwurf nicht begründet. Entsprechend reduziert sich der Deliktsbetrag betreffend den Betrugsvorwurf vorweg um Fr. 374'000.–. Weiter ist festzuhalten, dass von den zehn unter Wahrung der Teilnahmerechte des Beschuldigten einvernommenen Personen der Sachverhalt betreffend Betrugs- vorwurf bei drei (CS.____, CT.____ und CW.____), somit knapp einem Drittel, nicht erstellt werden konnte. Es erscheint daher fraglich, ob mit den verwertbaren Befragungen ein Handlungsmuster als Voraussetzung für die Annahme eines Serienbetrugs auch betreffend die weiteren 43 Geschädigten, die nicht unter Wahrung der Teilnahmerechte befragt wurden, erstellt werden kann. Dem Vorgehen gegenüber sechs Geschädigten liegt insofern ein gleiches Handlungsmuster zugrunde, als ihnen zugesichert wurde, dass die Aktien nach Ablauf von 3 bis

E. 3.2

Sachverhalt betreffend Geldwäscherei Eine Sachverhaltserstellung betreffend den Vorwurf der Geldwäscherei hat nur insoweit zu erfolgen, als ein Schuldspruch betreffend den Betrugsvorwurf erfolgt, da der angeklagte gewerbsmässige Betrug Vortat für die Geldwäscherei darstellt.

- 57 - Auf die Sachverhaltserstellung in diesem Anklagepunkt ist daher nach erfolgter Prüfung des Schuldpunktes betreffend den Betrugsvorwurf zurückzukommen.

E. 3.3

Sachverhalt betreffend Unterlassung der Buchführung Hinsichtlich des Anklagepunktes III. ist erstellt und seitens des Beschuldigten nicht bestritten, dass ab Januar 2012 keine vollständige und systematische Ab- leitung der buchhaltungsrelevanten Unterlagen erfolgte und im Zeitpunkt der Intervention der FINMA im August 2013 keine Buchhaltung für das Jahr 2012 erstellt war. Gestützt auf den Untersuchungsbericht der FINMA (Urk. 30101156) ist erstellt, dass die vorhandenen Unterlagen unvollständig waren und keine zuverlässigen Rückschlüsse auf die finanzielle Situation der B.____ AG zuließen. Der Beschuldigte liess jedoch geltend machen, der Sachverhalt sei in subjektiver Hinsicht nicht erfüllt. Er habe mit BF.____ einen kaufmännischen Mitarbeiter an- gestellt und mit C.____ einen erfahrenen Buchhalter mandatiert. Er habe beiden vertraut, insbesondere C.____. Diesem habe er sämtliche Belege geschickt und immer nachgefragt, ob er noch mehr Unterlagen brauche. Er sei der Überzeugung gewesen, alles Notwendige für eine korrekte Buchführung vorgekehrt zu haben (Urk. 43 S. 32). Die Vorinstanz hielt diesem Vorbringen entgegen, dem Beschul- digten könne aufgrund seiner Stellung als Verwaltungsrat und Geschäftsführer der B.____ AG nicht entgangen sein, dass die Pflicht zur Buchführung und ord- nungsgemässen Rechnungslegung nicht mehr erfüllt worden sei (Urk. 55 S. 91). Die Staatsanwaltschaft stützte sich auf die Aussage von C.____ in seiner Ein- vernahme vom 15. Februar 2017, wonach er alle Buchhaltungsunterlagen, die er erhalten habe, auch verarbeitet habe (Urk. 41 S. 4). C.____ sagte in der Einvernahme vom 15. Februar 2017 (welche unter Wahrung der Teilnahmerechte des Beschuldigten stattfand und zu dessen Lasten verwert- bar ist) aus, er sei ab etwa Ende Januar 2012 bis sich die FINMA eingeschaltet habe für die Buchhaltung der B.____ AG zuständig gewesen (Urk. 90203026). Er bestätigte, die Bilanz und Erfolgsrechnung für die Steuererklärung 2011 ge- macht zu haben und die Abschlüsse 2010 und 2011 dem Steueramt eingereicht zu haben, sie hätten eine Frist bis 3. September 2012 gehabt (Urk. 90203027).

- 58 - Da sie recht viel Zeit für 2010 und 2011 aufgewendet hätten, seien sie für den Abschluss 2012 noch nicht ganz à jour gewesen und es habe dafür nicht gereicht (Urk.

90203028). Sie hätten die Daten spät erhalten und seien noch nicht dazu gekommen, die Buchhaltung für das Jahr 2012 fertig zu stellen als die FINMA eingegriffen habe (Urk. 90203038). Auf die Frage, wie er zu den für die Buchhaltung notwendigen Belegen gekommen sei, erklärte er, die Kassetten von Herrn BF. _____ und die Banksachen vom Beschuldigten bekommen zu haben (Urk. 90203038). In dieser Einvernahme findet sich keine Aussage von C. _____, wonach er vom Beschuldigten für die Buchhaltung angeforderte Unterlagen nicht bekommen habe. Den Aussagen von C. _____ ist zu entnehmen, dass die Buchhaltung 2012 von ihm aus zeitlichen Gründen nicht erstellt werden konnte. Betreffend Rückzahlungsverpflichtungen in Aktienzeichnungsscheinen sagte C. _____ aus, die Einzahlungen seien als Passiven verbucht worden, sonst sei seines Wissens nichts verbucht worden (Urk. 90203033). Den Aussagen des Buchhalters können keine Hinweise darauf entnommen werden, dass der Beschuldigte Rückzahlungsverpflichtungen bewusst nicht hätte verbuchen lassen, wie ihm dies die Anklage vorwirft. Insbesondere sagte C. _____ nicht aus, er habe nichts von solchen Verpflichtungen gewusst, er erklärte lediglich, er habe damit nichts zu tun gehabt (Urk. 90203033). Als Fachmann wäre es seine Aufgabe gewesen, zu prüfen, wie diese Verpflichtung zu verbuchen ist. Zudem ist dem Untersuchungsbericht der FINMA zu entnehmen, dass C. _____ nach einer mehrstündigen Besprechung mit dem Beschuldigten eine provisorische Jahresrechnung 2012 sowie einen Zwischenabschluss 2013 erstellte (Urk. 30101156). Die Argumentation des Beschuldigten, wonach er selber ein Chaos sei und für die Buchführung einen Fachmann angestellt habe, auf den er sich verlassen habe, lässt sich nicht widerlegen. Vor diesem Hintergrund ist kein Vorsatz erstellt, der sich für die Erfüllung des subjektiven Tatbestands gemäss Art. 166 StGB kumulativ auf Vernachlässigung der Buchführung und Verschleierung des Vermögensstands beziehen muss (BSK StGB – HAGENSTEIN, N 40 zu Art. 166 StGB mit Hinweisen). Dem Grundsatz in dubio pro reo folgend, ist der Beschuldigte vom Vorwurf der Unterlassung der Buchführung im Sinne von Art. 166 StGB freizusprechen.

- 59 -

E. 3.4

Sachverhalt betreffend Urkundenfälschung Der in Anklageziffer IV. umschriebene Sachverhalt ist in allen Punkten erstellt. Es kann vollumfänglich auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 55 S. 64 ff.; Art. 82 Abs. 4 StPO). Die Verteidigung anerkannte denn auch, dass die beanstandete Generalversammlung nicht korrekt abgelaufen war. Sie machte jedoch geltend, dem Protokoll der Generalversammlung komme keine qualifizierte Beweiseignung zu. Auf diesen Einwand ist im Rahmen der rechtlichen Würdigung einzugehen. Ferner liess der Beschuldigte den subjektiven Sachverhalt bestreiten und geltend machen, er habe C. _____ um Hilfe gebeten. Dieser habe in seinem Auftrag den Notar DB. _____ beigezogen. Ihm sei mitgeteilt worden, es handle sich um eine reine Formsache, er müsse lediglich ein Beschlussprotokoll unterzeichnen. Er habe dieses Protokoll nicht im Detail gelesen, sondern habe C. _____ und DB. _____ völlig vertraut (Urk. 43 S. 33). Dieses Vorbringen des Beschuldigten erweist sich als reine Schutzbehauptung. Dies ergibt sich ohne weiteres aus dem kurzen Wortlaut des Protokolls der Generalversammlung vom 29. Januar 2013, dessen Inhalt der Beschuldigte zur Kenntnis genommen haben muss, und dem Umstand, dass nicht leichthin anzunehmen ist, dass ein Rechtsanwalt (DB. _____) ihm zu einem solchen illegalen Vorgehen geraten haben soll. Ein Motiv für einen solchen Rat ist weder seitens des Rechtsanwaltes noch des Buchhalters

erkennbar. Dass das knappe Protokoll nicht den Tatsachen entsprach, ergibt sich auf den ersten Blick. Hinzukommt, dass seitens des Beschuldigten ein naheliegendes Motiv für das gewählte Vorgehen erkennbar ist. Er musste der Aufforderung des Kantonsgerichts Zug vom 27. Dezember 2012 zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands bis 26. Februar 2013 nachkommen und geriet angesichts der kurzen Frist unter Zeitdruck, zumal die rund 40 Aktionäre hätten zu einer GV eingeladen werden müssen. Der Sachverhalt ist somit erstellt. Auf die weiteren Einwände der Verteidigung ist im Rahmen der rechtlichen Würdigung einzugehen.

- 60 -

E. 3.5

Sachverhalt betreffend Entgegennahme Publikumseinlagen Die Verteidigung machte geltend, die B._____ AG habe sich nur in Ausnahmefällen zum Rückkauf der Aktien zu einem fixen Preis verpflichtet. Dies betreffe deutlich weniger als die gesetzliche Limite von 20 Personen. Zudem sei es nicht zutreffend, dass der Beschuldigte mit Rückkaufsversprechen geworben habe. Weder auf der Webseite der B._____ AG noch in den Broschüren sei die Rede von einem Rückkaufsversprechen zu einem vordefinierten Preis gewesen. Von den verwertbar einvernommenen Geschädigten haben O._____, I._____, K._____, AD._____, AF._____ und R._____ bestätigt, dass eine Rückzahlungsverpflichtung abgemacht worden sei. Der Geschädigte CS._____ erklärte, man habe über den Rückkauf der Aktien gesprochen (Urk. 51201006). Entsprechend findet sich in den Akten der FINMA im Ordner 7 auch ein Aktienzeichnungsschein, der eine Rückkaufsverpflichtung betreffend CS._____ enthält. Neben diesen sieben Geschädigten finden sich im Ordner 7 der FINMA-Akten Aktienzeichnungsscheine mit Rückkaufsverpflichtungen betreffend weitere 28 Geschädigte gemäss Anhang A zur Anklageschrift (E._____, AK._____, CS._____, AL._____, DC._____, CK._____, L._____, AO._____, N._____, AM._____, AT._____, Q._____, AP._____, S._____, DD._____, V._____ und W._____, BB._____, DE._____, DF._____, AD._____, CJ._____, DG._____, AE._____, AG._____, CW._____, AH._____ und AJ._____). Somit sind betreffend 35 Geschädigte gemäss Anhang A zur Anklage Rückkaufsverpflichtungen erstellt. Wie die Vorinstanz zutreffend dargelegt hat, wurden diese über die Zeit unterschiedlich formuliert (Urk. 55 S. 46 und S. 67). Festzuhalten ist jedoch, dass es sich nicht um individuelle Anpassungen handelt, sondern vielmehr um vorgedruckte Formulare. Dies indiziert, wie denn auch die Aussagen der sieben vorgenannten Geschädigten zeigen, dass mit dieser Rückkaufsverpflichtung geworben wurde und dies mit Wissen und Willen des Beschuldigten geschah. Daran vermag auch nichts zu ändern, dass eine Rückkaufsverpflichtung in Broschüren und Internetauftritten nicht erwähnt wurde. Der Anklagesachverhalt ist in diesem Punkt erstellt.

- 61 -

E. 3.6

Sachverhalt betreffend Lohnabzüge Die Verteidigung machte geltend, nur das Zweckentfremden von Arbeitnehmerbeiträgen sei strafbar, nicht dasjenige von Arbeitgeberbeiträgen. In der Anklage werde nicht zwischen diesen beiden Arten von Beiträgen unterschieden. Aufgrund der Unschuldsvermutung sei davon auszugehen, dass die Arbeitnehmerbeiträge bezahlt worden seien und nur Arbeitgeberbeiträge offengeblieben seien. Ausserdem sei für eine Bestrafung vorausgesetzt, dass ein Mahnverfahren

durchgeführt worden sei, was vorliegend nicht erfolgt sei (Urk. 43 S. 37). Hinsichtlich der Sachverhaltserstellung ist auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz zu verweisen (Urk. 55 S. 71 f.; Art. 82 Abs. 4 StPO). Demzufolge ist erstellt, dass der Beschuldigte als Geschäftsführer und Verwaltungsrat der B._____ AG im rechtlich relevanten Zeitraum die betreffend die bei der B._____ AG angestellten BE._____, BF._____, BG._____ und BH._____ vorgenommenen Lohnabzüge für AHV und BVG nicht vollständig der Auffangeinrichtung BVG bzw. der Ausgleichskasse BI._____ ablieferte. Gegenüber der Stiftung Auffangeinrichtung BVG betrug der Ausstand insgesamt Fr. 9'899.37 (Urk. 30102737 nach Abzug von Mahnkosten und Kosten für die Forderungseingabe). Davon entfällt die Hälfte auf Arbeitnehmerbeiträge (Urk. 30102681; Urk. 30102691; Urk. 30102699 und Urk. 30102707). Rechtlich relevant ist somit bezüglich der BVG-Beiträge die Nichtweiterleitung von Fr. 4'949.70. Gegenüber der Ausgleichskasse BI._____ betrug der Ausstand Fr. 42'080.75 (Urk. 30102750), wobei darauf hinzuweisen ist, dass darin auch Mahngebühren, Verzugszinsen und Verwaltungskosten im Betrage von Fr. 2'835.30 enthalten sind (Urk. 30102755 S. 2). Es verbleiben nicht weitergeleitete Beiträge von Fr. 39'245.45. Davon entfällt die Hälfte (Fr. 19'622.75) auf die Arbeitnehmerbeiträge. Mit den erwähnten betragsmässigen Korrekturen ist der Anklagesachverhalt erstellt.

- 62 -

E. 3.7

Sachverhalt betreffend Misswirtschaft Die Vorinstanz hat den Beschuldigten vom Vorwurf der Misswirtschaft freigesprochen mit der Begründung, es sei nicht erstellt, dass er bei Abschluss der Werkverträge die Absicht gehabt habe, die entstehende Gelateria unentgeltlich einem Dritten zu überlassen. Der Beweis einer unterbliebenen Gegenleistung von der GmbH oder von der Ehefrau des Beschuldigten sei nicht erbracht. Der Beschuldigte habe im Zusammenhang mit dem Gelateria-Umbau mehrmals Akontozahlungen erbracht, weshalb es durchaus denkbar sei, dass er – wie der Beschuldigte geltend macht – von seiner Ehefrau finanzielle Gegenleistungen erhalten habe (Urk. 55 S. 75). Den Erwägungen der Vorinstanz ist zu folgen. Da der Sachverhalt nicht erstellt ist, ist der Beschuldigte vom Vorwurf der Misswirtschaft im Sinne von Art. 165 StGB freizusprechen.

E. 3.8

Sachverhalt betreffend Missbrauch Kontrollschilder Betreffend diesen Sachverhalt liess der Beschuldigte geltend machen, die Entzugsverfügung des Strassenverkehrsamtes sei am 30. August 2013 am statutarischen Sitz der B._____ AG entgegengenommen worden. Bereits zwei Tage vorher sei der Untersuchungsbeauftragte der FINMA vor Ort gewesen und habe sämtliche Stecker rausgezogen. Danach sei alle Post zum Untersuchungsbeauftragten gegangen. Er (der Beschuldigte) habe erst zwei Wochen später zufällig von der Entzugsverfügung erfahren und daraufhin unverzüglich die Kontrollschilder hinterlegt (Urk. 43 S. 41). Die Entzugsverfügung des Strassenverkehrsamtes vom 26. August 2013 wurde am 30. August 2013 ins Postfach der B._____ AG zugestellt (Urk. 90301005). Dem Beschuldigten kann nicht rechtsgenügend widerlegt werden, dass er erst 14 Tage später tatsächlich Kenntnis von dieser Verfügung erlangte und aufgrund des Einschaltens des Untersuchungsbeamten der FINMA davon ausging, die Post gehe an diesen. Die Verteidigung macht unter Berufung auf BGer 6B_539/2009 E. 2 geltend, es würde wohl kaum angehen, den Beschuldigten strafrechtlich zu verurteilen, wenn die Verfügung

rechtsgültig zugestellt worden sei, jedoch fest-

- 63 - stünde, dass er von der Entzugsverfügung keine Kenntnis erhalten habe. Die Vorinstanz beurteilte das Vorbringen, wonach er erst Mitte September 2013 von der Entzugsverfügung Kenntnis erhalten habe, als reine Schutzbehauptung, da er gegenüber der BI._____er Polizei nichts dergleichen gesagt, sondern nur von beruflichem Stress gesprochen habe (Urk. 55 S. 77). Diesbezüglich gilt es jedoch zu beachten, dass es sich beim Polizeirapport der BI._____er Polizei nicht um eine protokollierte Befragung des Beschuldigten handelt. Die darin zusammengefassten Aussagen des Beschuldigten wurden von ihm nicht unterzeichnet und reichen nicht aus, um sein Vorbringen betreffend Zeitpunkt der Kenntnisnahme als Schutzbehauptung zu qualifizieren. Da sich nicht erstellen lässt, dass der Beschuldigte vor Mitte September 2013 von der Entzugsverfügung Kenntnis erhalten hat, ist er vom Vorwurf des Missbrauchs von Ausweisen und Schildern im Sinne von Art. 97 Abs. 1 lit. b SVG freizusprechen. III. Rechtliche Würdigung 1. Gewerbsmässiger Betrug

E. 6

Juni 2012 ist der Beschuldigte vom Vorwurf der Geldwäscherei freizusprechen. 3. Urkundenfälschung Betreffend die rechtliche Würdigung in diesem Anklagepunkt ist vollumfänglich auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz zu verweisen (Urk. 55 S. 90 ff.; Art. 82 Abs. 4 StPO). Dieser ist insbesondere darin zu folgen, dass die wissentlich wahrheitswidrige Protokollierung des Vorsitzenden an einer Universalversammlung, es seien sämtliche Aktien vertreten, gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung eine Falschbeurkundung darstellt und die gegenteilige Argumentation der Verteidigung, wonach dem Protokoll der Generalversammlung keine qualifizierte Beweiseignung zukomme, damit widerlegt ist.

- 76 - Entgegen dem Vorbringen des Beschuldigten, dass keine Schädigungsabsicht oder unrechtmässige Vorteilsabsicht vorliege (Urk. 43 S. 33), ist eine solche mit der Vorinstanz darin zu erblicken, dass der Beschuldigte den Anschein erwecken wollte, von der Generalversammlung sei rechtsgültig eine Revisionsstelle gewählt worden, ohne eine Generalversammlung ordnungsgemäss einzuberufen und durchzuführen, an welcher er unbequeme Fragen der Aktionäre im Zusammenhang mit dem Geschäftsgang hätte gewärtigen müssen (Urk. 55 S. 65 f. und S. 91 f.) Der Entscheid der Vorinstanz ist daher in diesem Punkt zu bestätigen. Der Beschuldigte ist der Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB schuldig zu sprechen. 4. Entgegennahme Publikumseinlagen Gemäss Art. 44 Abs. 1 FINMAG wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer vorsätzlich ohne Bewilligung eine nach den Finanzmarktgesetzen bewilligungspflichtige Tätigkeit ausübt. Gemäss Art. 1 Abs. 2 BankG dürfen natürliche oder juristische Personen, die nicht dem Bankgesetz unterstehen, ohne Bewilligung keine Publikumseinlagen gewerbsmässig entgegennehmen. Gewerbsmässig im Sinne des Bankengesetzes handelt, wer dauernd mehr als 20 Publikumseinlagen von mehr als Fr. 1 Mio. entgegennimmt (Art. 6 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 lit. a BankV). Der Beschuldigte hat von 35 Geschädigten Gelder mit Rückzahlungsverpflichtung entgegengenommen. Wie die Vorinstanz zutreffend ausführte, wurde die B._____ AG zur Rückzahlungsschuldnerin, da sie sich verpflichtete, die Aktien nach einer Haltedauer von 3 bis 3.5 Jahren zurückzukaufen, womit Investitionen mit Einlagecharakter vorliegen (Urk. 55 S. 94; Art. 82 Abs. 4 StPO). Der Gesamtbetrag der von diesen 35 Geschädigten getätigten Investitionen beträgt über Fr. 1,9 Mio. Damit ist der Grenzwert gemäss Art. 6 Abs. 2 lit. a

BankV überstiegen und Gewerbsmässigkeit zu bejahen.

- 77 - Mit der Vorinstanz, auf deren zutreffende Erwägungen verwiesen werden kann, ist der objektive und subjektive Tatbestand gemäss Art. 44 FINMAG erfüllt und ist die Verjährung nicht eingetreten (Urk. 55 S. 95 f.; Art. 82 Abs. 4 StPO). Der Beschuldigte ist daher schuldig zu sprechen der Ausübung einer Tätigkeit ohne Bewilligung im Sinne von Art. 44 Abs. 1 FINMAG. 5. Lohnabzüge Die rechtliche Würdigung der Vorinstanz betreffend Anklageziffer VII. ist zutreffend. Es kann vollumfänglich auf die entsprechenden Erwägungen verwiesen werden, denen auch bezüglich der Frage nach der Verjährung und der für eine Bestrafung notwendigen Durchführung eines Mahnverfahrens beizupflichten ist (Urk. 55 S. 98 f.; Art. 82 Abs. 4 StPO). Der Beschuldigte ist daher schuldig zu sprechen des Vergehens gegen das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung im Sinne von Art. 87 Abs. 4 AHVG in Verbindung mit Art. 29 StGB und des Vergehens gegen das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge im Sinne von Art. 76 Abs. 3 BVG in Verbindung mit Art. 29 StGB. IV. Fazit Schuldpunkt Zusammenfassend ergeben sich aus den vorstehenden Erwägungen unter II. und III. folgende Schuld- und Freisprüche: Der Beschuldigte ist schuldig: – des gewerbsmässigen Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 1 und Abs. 2 StGB zum Nachteil der Geschädigten I., K., O., R., AD. und AF., – der Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB, – der Ausübung einer Tätigkeit ohne Bewilligung im Sinne von Art. 44 Abs. 1 FINMAG,

- 78 - – des Vergehens gegen das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung im Sinne von Art. 87 Abs. 4 AHVG in Verbindung mit Art. 29 StGB, – des Vergehens gegen das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge im Sinne von Art. 76 Abs. 3 BVG in Verbindung mit Art. 29 StGB. Der Beschuldigte ist nicht schuldig und freizusprechen von den Vorwürfen: – des gewerbsmässigen Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 1 und Abs. 2 StGB zum Nachteil der weiteren Geschädigten gemäss Anhang A zur Anklageschrift der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich vom 14. September 2018, – der Misswirtschaft im Sinne von Art. 165 StGB, – der Unterlassung der Buchführung im Sinne von Art. 166 StGB, – der Geldwäscherei im Sinne von Art. 305bis Ziff. 1 StGB betreffend die Bargeldbezüge nach dem 6. Juni 2012, – des Missbrauchs von Ausweisen und Schildern im Sinne von Art. 97 Abs. 1 lit. b SVG. Bezüglich des Vorwurfs der Geldwäscherei ist das Verfahren insoweit einzustellen, als es sich auf Bargeldbezüge vor dem 6. Juni 2012 bezieht. V. Strafzumessung 1. Allgemeines Hinsichtlich der Erwägungen zum intertemporalen Recht und zu den allgemeinen Regeln der Strafzumessung kann auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 55 S. 102 ff.; Art. 82 Abs. 4 StPO). 2. in concreto

E. 10

Tagen anzusetzen. Da die Verletzung des Beschleunigungsgebotes zu einer Strafminderung führt und zusätzlich nach dem vorstehend Ausgeführten eine Asperation vorzunehmen ist, erscheint es bei einer Gesamtbetrachtung angezeigt, für dieses Delikt von einer Erhöhung der Einsatzstrafe für das schwerste Delikt abzusehen.

E. 14

März 2017 ausgefallten Geldstrafe von 17 Tagessätzen auszufällen ist. Es ist eine Gesamtstrafe zu bilden, welche im Bereich von 300 Tagessätzen liegt. Deshalb ist eine

Zusatzstrafe von 283 Tagessätzen (Gesamtstrafe von 300 Tagessätzen abzüglich 17 Tagessätze gemäss Urteil vom 14. März 2017) auszufällen. Angesichts des Umstandes, dass der Beschuldigte kein eigenes Einkommen erzielt, dasjenige seiner Ehefrau nur gerade zur Deckung des gemeinsamen Existenzminimums reicht und der Beschuldigte ferner über kein Vermögen verfügt, erscheint es angemessen, die Tagessatzhöhe auf Fr. 30.– festzulegen.

- 85 - VI. Vollzug Bezüglich der auszufällenden Freiheitsstrafe von 24 Monaten wie auch bezüglich der Geldstrafe von 283 Tagessätzen besteht die Möglichkeit der Gewährung des bedingten Strafvollzugs (Art. 42 Abs. 1 StGB). Wie bereits bei der Beurteilung im Rahmen der Täterkomponente dargelegt, hat der Beschuldigte keine Vorstrafen. Die im Strafregister verzeichneten Verurteilungen ergingen erst nach Begehung der Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildenden Delikte und haben eher Bagatelcharakter. Sie sind nicht geeignet, die Vermutung der günstigen Prognose umzustossen. Dem Beschuldigten ist daher der bedingte Strafvollzug zu gewähren. Die Probezeit ist angesichts der langen seit der Delinquenz verstrichenen Zeit von ca. 10 Jahren trotz der in der Zwischenzeit ergangenen beiden Verurteilungen betreffend geringfügiger Delikte auf das gesetzliche Minimum von 2 Jahren festzusetzen. VII. Zivilansprüche 1. Allgemeines Hinsichtlich der allgemeinen Voraussetzungen zur adhäsionsweisen Geltendmachung von Zivilforderungen im Strafprozess kann vorab auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 55 S. 131 ff.; Art. 82 Abs. 4 StPO). 2. Im Einzelnen

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.